



wiiter verzelle
Beitrag über Bruno Ulrich

Fokus: Film «Emmanuelle»

Ergänzende Unterlagen
Dossier 2/3

wiiter verzelle

Ergänzende Unterlagen zum Beitrag über Bruno Ulrich

<https://www.wiiterverzelle.ch/portfolio/bruno-ulrich>

Zur Verfügung gestellt durch Bruno Ulrich.

Quelle: Privataarchiv Bruno Ulrich

Scans und Aufbereitung des Dossiers: Remo Hegglin

Die Unterlagen dürfen für nichtkommerzielle Zwecke frei benutzt werden.
In jedem Fall bedarf es einer schriftlichen Anfrage.

Version vom 8. März 2024

Akten, Briefe und Zeitungsartikel im Zusammenhang mit der Vorführung
des Films *Emmanuelle I* von Just Jaeckin (FR 1974)



Justiz- und Polizeidirektion
des Kantons Zug

ZVB-Haus an der Aa
Postfach 181 6301 Zug
Telefon 042 - 23 12 33

Emanuelle

Einschreiben/Express

Kino Hürlimann AG
Gotthardstrasse 18

6300 Z u g

Zug, den 15. Oktober 1975

Vorführung des Filmes "Emanuelle"

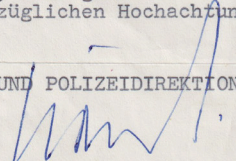
Sehr geehrte Frau Hürlimann,
Sehr geehrte Herren,

Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass demnächst in einem Ihrer Filmtheater der Film "Emanuelle" aufgeführt werden soll.

Obwohl wir den Film selbst nicht kennen und eine Zensurierung nach der geltenden Gesetzgebung nicht mehr vorgesehen ist, möchten wir Ihnen nahelegen, auf die Aufführung dieses Filmes zu verzichten, da derselbe Passagen enthalten soll, die pornographischen Charakter haben. In einem uns vorgelegten Urteil eines deutschen Gerichtes wurde diese Auffassung im einzelnen begründet. Ebenso wird in einer uns zur Verfügung stehenden Besprechung des Filmes in der Fachzeitschrift ZOOM der Film eindeutig als Machwerk abgelehnt. Da uns mitgeteilt worden ist, dass im Falle einer Programmierung des Filmes in Zug Strafanzeige erstattet wird, ist es Ihre Sache zu entscheiden, ob Sie auf der Vorführung des Filmes beharren wollen oder nicht. Unsererseits möchten wir Sie ausdrücklich auf das damit verbundene Risiko hingewiesen haben.

Wir bitten Sie um Verständnis und versichern Sie, sehr geehrte Frau Hürlimann, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTION


Regierungsrat

Nicht jeder lockere Film ist unzüchtig

rh. — Vertreter des Oltner Amtsgerichts hatten sich am vergangenen Montag in einem Oltner Kino den erotischen Film «Emmanuelle» angesehen. Grund dafür war eine eingereichte Strafklage, dieser Film verstosse gegen die Moral, er sei eine unzüchtige Veröffentlichung und demzufolge eine Gefährdung Jugendlicher.

Dass die keineswegs legitimierte Beschuldigung abgelehnt würde, war voraussehen, hat dieser schweizer Zelloidseufzer doch mitunter selbst in Kantönen (ausgenommen Wallis) mit konservativer Haltung die grösste Besucherzahl der letzten Jahre aufzuweisen, ohne dass auch nur der leiseste Hauch von keizerlichen Aeusserungen gegen ihn gefallen wären. Doch was beispielsweise in Solothurn während 8 Wochen oder in Grenchen während 4 Wochen das Publikum ins Kino lockte, sollten die Oltner nicht zu sehen bekommen.

Eine brave Sache

Dabei ist die Verfilmung des Bestsellers von Emmanuelle Arsan, der mittlerweile in zehn Sprachen übersetzt wurde, eine durchaus brave Sache, die eine natürliche Sinnlichkeit und eine unbefangene Einstellung zur Geschlechtlichkeit kennzeichnet.

Die Entwicklung der Erotik, der Sitte, der Emanzipation ist eine Frucht der jüngsten Menschenauffassung, einer gesellschaftskonformen Moral, die in der Atmosphäre der Toleranz und Individualität gedeiht.

Jugendschutz gewährleistet

Filmvorführungen in Kinotheatern unterscheiden sich von Druckerzeugnissen, Skulpturen und dergleichen schon dadurch, dass die Gefahr der Weiterverbreitung der Bilder an Unbefugte nicht besteht. Zudem stellt sich die Frage des Jugendschutzes immer dann nicht, wenn zur Vorführung nur Personen im Alter von mindestens 18 Jahren zugelassen werden und die Einhaltung dieser Begrenzung einer Kontrolle unterzogen wird.

Im Gegensatz zu allgemein zugänglichen Schriften und Bildern entfällt bei Filmvorführungen auch weitgehend die Gefahr, dass das Publikum gegen seinen Willen mit Darstellungen sexuellen Inhalts konfrontiert wird, namentlich wenn die Kinobesucher durch entsprechende Anzeigen zum Voraus auf Gegenstand und Charakter des Films aufmerksam gemacht werden.

Erwachsene Personen

die unter solchen Voraussetzungen wissentlich der Vorführung eines Filmes mit gewagten Szenen beiwohnen, finden sich in der Regel mit dem Dargebotenen ab oder nehmen doch keinen Anstoss daran. Sie sind infolgedessen auch kaum schutzbedürftig, so dass in derartigen Fällen die Toleranzgrenze weitergezogen werden darf als bei Veröffentlichungen, bei denen Möglichkeiten der Sicherung und Kontrolle fehlen.

Das Gericht hat den Film «Emmanuelle» denn auch als in keiner Weise das Schamgefühl verletzend bezeichnet, zumal die gewagten Szenen in der durch ästhetische Aufnahmen brillierenden, wenn auch dürftigen Handlung verschwinden. Es müsse der Gesamteindruck beurteilt werden und dieser könne nicht als unzüchtig,

Abscheu oder Widerwillen erweckend oder das Sittlichkeitsgefühl in schwerer Weise verletzend bezeichnet werden.

Red. — Der Verfasser des vorstehenden Artikels wirft auch die Frage auf, ob es vertretbar sei, dass aus überspitztem Moralgefühl der gesamte Beglückungs-«Zirkus» aufgeboten wird. Die Kosten, die für Umtriebe und Parteientzündung entstehen, berappt der Steuerzahler. Grundsätzlich handelt es sich um ein Recht, das nicht bestritten werden kann. Indessen geht es sicher auch darum, keine Klagen und Beschwerden einzureichen, ohne vorher den Sachverhalt eingehend geprüft zu haben.

Steuerzahler berappen Sittlichkeitsapostel

«Emmanuelle» vor Oltner Gericht

rh. — Vertreter des Oltner Amtsgerichts hatten sich in einem Oltner Kino die «Emmanuelle» angesehen. Grund dafür war eine eingereichte Strafklage, dieser Film würde gegen die Moral verstossen, er wäre eine unzüchtige Veröffentlichung und demzufolge eine Gefährdung Jugendlicher.

Das Gericht hat den Film «Emmanuelle» denn als in keiner Weise das Schamgefühl verletzend bezeichnet. Es müsse der Gesamteindruck beurteilt werden und dieser könne nicht als unzüchtig oder das Sittlichkeitsgefühl in schwerer Weise verletzend bezeichnet werden.

Was jedoch in Erstaunen versetzt, ist die Tatsache, dass ein in durchaus erträglichem Masse gehaltenes Filmprodukt von einem Mächtigen-Sittlichkeitsapostel beanstandet werden kann, ohne dass dieser sich diesen Film selbst ansieht.

Der Clou der Sache: Unkosten-Entsündigung der beschuldigten Partei sowie Gerichtskosten gehen zu Lasten des Staates, zu Lasten des Steuerzahlers; zu Lasten von uns allen!

Nicht unzüchtig!

OLTEN (SO) — Auf Kosten der Steuerzahler entschied ein Oltner Gericht, dass der Sex-Streifen «Emmanuelle» nicht unzüchtig sei. Ein Oltner Kläger hatte ihn nämlich anstössig gefunden und wollte die Vorführung gerichtlich verbieten lassen. Im Urteil wurde jetzt festgehalten, dass das Schamgefühl durch den Film in keiner Weise verletzt werde.



URTEIL

DES
AMTSGERICHTES OLTEN-GÖSGEN
VOM

14. Februar 1977

Anwesend

Präsident	Dr. Urs Studer,	Amtsgerichtspräsident
Richter	1. Hans Grob,	Amtsrichter
	2. Lisbeth von Felten,	do.
	3. Emil Bossard,	do.
	4. Ursula Born,	do.
Gerichtsschreiber	Heinz Müller,	Amtsgerichtsschreiber- Stellvertreter

84148-3000-1975

- Montag, 14. Februar 1977 -

1

In der Strafsache
gegen

1. Schibli geb. Herrmann Frieda, des Johannes und der Louise Baumgartner, geb. am 31.5.1901 in Olten, von Basel und Olten, Kinobesitzerin, Witwe des Kurt Schibli, wohnhaft in 4600 Olten, Klosterplatz 20
v.d. Dr. Rudolf Stuber, Fürsprecher, Olten
 2. Berthoud René, des Jules und der Olga Moor, geb. am 16.2.1914 in St. Imier/BE, von Chézard-St-Martin/NE, Geschäftsführer, verheiratet, wohnhaft in 1000 Lausanne, Pierrefleur 54
v.a. Dr. Arthur Häfliger, Fürsprecher, Solothurn
- wegen Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder und unzüchtiger Veröffentlichungen

besammelt sich das Amtsgericht zum Augenschein im Kino "Lichtspiel" in Olten.

Es erscheinen

1. die beiden Beschuldigten Frau Schibli und René Berthoud mit ihren Verteidigern Dr. R. Stuber und Dr. A. Häfliger
2. als Zeuge
Werner Bürki, des Ernst, geb. 1933, von Bleiken, PolWm, Olten.

Der Augenschein besteht in der Vorführung des Farbfilmes "Emmanuelle I", der von der Firma "Impérial Film SA" Lausanne in die Schweiz eingeführt und vertrieben worden ist.

Anschliessend begibt sich das Amtsgericht mit dem Zeugen Werner Bürki zur Fortsetzung der Verhandlung in den Amtsgerichtssaal.

Nach Ermahnen zur Wahrheit und auf die Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht, wird Werner Bürki als Zeuge einvernommen. Er führt im wesentlichen aus: Er habe damals den Film "Emmanuelle I" zusammen mit Gerichtsschreiber Heinz Müller angesehen und einen entsprechenden Bericht an das Gericht gemacht. Dies habe er im Auftrag des Gerichts gemacht. Er habe vor einigen Jahren vom Gericht den Auftrag erhalten, jeweilen die in den Oltner-Kinos laufenden "Sex-Filme" anzusehen. Es sei so weit gekommen, weil schon damals Strafanzeigen eingereicht worden seien.

Er könne bestätigen, dass die heute gezeigte Version des Filmes die gleiche sei, worüber er einen Bericht verfasst habe. Es sei so, dass die Liebesszenen in "Emmanuelle" die in Olten sonst gezeigten ähnlichen Filmen keineswegs überboten hätten. Die 18-Jahresgrenze sei bei der Vorführung am 8.10.1975 eingehalten worden. Im Aushang habe es keine unzüchtigen Bilder gehabt. Das Kino sei damals ziemlich besetzt gewesen. Er könne sich noch erinnern, dass bei der Szene, bei der ein Thai-Mädchen in einem Nachtclub eine brennende Cigarette in ihren Geschlechtsteil gesteckt und so "geraucht" habe, ein "Grinsen" ertönt sei.

Er habe etwa ein Dutzend solcher Sex-Filme gesehen. "Emmanuelle" sei punkto Erotik im Durchschnitt dieser Filme. Er habe auch "Emmanuelle II" gesehen. Dieser Streifen beinhalte fast keine Story und zeige mehr zusammenhanglosen Sex.

Die Beschuldigten werden nochmals abgehört. Sie geben im wesentlichen bekannt:

Frieda Schibli sie sei für das Abspielen der Filme in ihren Kinos verantwortlich. Sie sehe sich die Filme selber nicht an. Sie habe niemanden, der eine Kontrolle

mache. Herr Berthoud habe ihr den Film "Emmanuelle" anempfohlen. Sie habe zugesagt, auch deswegen, weil sie gehört habe, dass der Film im Ausland schon einen grossen Erfolg verzeichnet habe. Er sei auch in verschiedenen Schweizerstädten schon gelaufen.

René Berthoud er sei Direktor und Mehrheitsaktionär der Firma Impérial SA in Lausanne. Er habe diese Firma vor 18 Jahren gegründet. Es sei das erste Mal, dass er mit "Emmanuelle I" einen "Sexfilm" eingeführt habe. Er vertreibe sonst nur hochwertige Filme. Er könne nur sagen, dass der Film "Emmanuelle II" in Frankreich als sog. X-Film bezeichnet worden sei. Ein X-Film habe zur Folge, dass der Hersteller vom Staat zu viermal grösseren Abgaben verpflichtet werde. Der Film "Emmanuelle I" gehöre hingegen nicht zu dieser Kategorie.

Dr. Rudolf Stuber stellt und begründet namens der Beschuldigten den Antrag

- Frieda Schibli sei vom Vorwurf der unzüchtigen Veröffentlichungen freizusprechen
- ev. sei Rechtsirrtum anzunehmen
- unter Kosten und Entschädigungsfolgen
- die Untersuchung gegen Frieda Schibli wegen Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder sei im Sinne von Ziff. 2 der Schlussverfügung einzustellen.

Dr. Arthur Häfliger stellt und begründet namens des Beschuldigten den Antrag

- das Verfahren gegen René Berthoud wegen Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder sei gemäss dem Antrag des Untersuchungsrichters einzustellen
- René Berthoud sei wegen unzüchtiger Veröffentlichungen freizusprechen

- die Kosten mit einer Parteientschädigung habe der Anzeiger Bonaventur Meyer zu bezahlen
- ev. sei Rechtsirrtum anzunehmen.

Hierauf zieht das Amtsgericht von Olten-Gösgen in geheimer Beratung in

E r w ä g u n g

I.

1. Gemäss Ziff. 3 der Schlussverfügung vom 15. Oktober 1976 wurden die beiden Beschuldigten Frieda Schibli und René Berthoud dem Amtsgericht überwiesen wegen unzüchtiger Veröffentlichungen nach Art. 204 Ziff. 1 StGB.

Frau Schibli wird vorgehalten, sie habe am 8. Oktober 1975 und einige Tage vorher und nachher den französischen Film "Emmanuelle I" im Kino Capitol in Olten öffentlich vorführen lassen. Dieser Film sei als unzüchtig zu qualifizieren, da er in nicht leicht zu nehmender Weise gegen das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlichen Dingen verstosse.

René Berthoud wird vorgehalten, er habe als Geschäftsführer der Impérial Film SA, Lausanne, den genannten Film am 9. Juli 1974 in Lausanne eingeführt, vorrätig gehalten und im Jahre 1975 in der ganzen Schweiz, so auch in Olten, vertrieben.

Nach Ziff. 2 der Schlussverfügung wird dem Amtsgericht beantragt, das Verfahren gegen die Beschuldigten wegen Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder (Art. 212 StGB) einzustellen.

2. Vorgängig ist festzuhalten, dass Bonaventur Meyer, Holdermattstrasse 30, Trimbach, mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 Strafklage gegen die Filmverleiher-

Landesinnere. Diese Frau namens Bee ist Lesbierin und es kommt mit Emmanuelle zu entsprechenden Beziehungen, Nachdem Bee ihrer Gefährtin überdrüssig geworden ist, schickt sie sie nach Hause. Emmanuelle ist enttäuscht und folgt einer Einladung eines älteren Mannes namens Mario, um mit diesem ein Abenteuer zu erleben. Er verspricht ihr, sie in der kommenden Nacht die "wahre" Liebe erleben zu lassen. Er führt sie u.a. in ein Lokal, wo er einen thailändischen Boxkampf organisiert und Emmanuelle dem Sieger verspricht. Dieser vollzieht mit ihr auf der Bühne den Geschlechtsverkehr. Darauf besucht er mit ihr eine Opiumhöhle und animiert sie zum Drogenkonsum. Anschliessend wird sie auf Anordnung Marios von 2 Thais vergewaltigt. Mario überredet Emmanuelle zur völligen Freiheit und Schamlosigkeit im Liebesleben. Am Schluss des Filmes ist ein Liebesakt zu Dritt zu sehen. Emmanuelle, ein Thai und der homosexuelle Mario sind undeutlich festzustellen.

Zur besseren Illustration seien folgend einige Szenen näher umschrieben:

- Emmanuelle reist im Flugzeug von Paris nach Bangkok zu ihrem Gatten. Im Flugzeug herrscht halbe Dunkelheit. Die meisten Passagiere schlafen. Emmanuelle sitzt allein auf einem Doppelsitz. Sie erhebt sich plötzlich und holt eine Wolldecke, mit der sie ihren Körper bedeckt. Dabei wirft sie einem männlichen Fluggast aufmunternde Blicke zu. Dieser begibt sich zu Emmanuelle. Er küsst sie, worauf es rasch zum Geschlechtsverkehr kommt. Der Mann befindet sich hinter der schräg in ihrem Sitz befindlichen Emmanuelle.
- Dies beobachtet ein weiterer männlicher Passagier. Nach Beendigung des Aktes begibt er sich zu Emmanuelle, nimmt diese kurzentschlossen in die Arme und trägt sie zur Toilette. Dort setzt er sie auf einen niedrigen

Schrank und vollzieht stehend mit ihr den Geschlechtsverkehr.

Geschlechtsteile sind weder von Emmanuelle noch von ihren Partnern zu sehen. Hingegen können beischlafsähnliche Bewegungen beobachtet werden. Auch sind von Emmanuelle entsprechende "Seufzer" zu hören. Beide Sequenzen werden jeweils nur kurz eingeblendet.

- In Bangkok angekommen, führt sie der Ehemann in das von ihm gemietete wunderschöne Haus. Er stellt ihr seine Dienerinnen und einen Diener vor. Danach vollzieht er mit ihr erstmals wieder nach langem Getrenntsein den Beischlaf. Das wird vom Diener und einer Dienerin heimlich beobachtet, welche nach einem Verfolgungsrennen - das Mädchen zierte sich und sprang davon - im Park ebenfalls miteinander Geschlechtsverkehr haben. Emmanuelle und ihr Ehemann werden auf dem Bett liegend aus relativ grosser Entfernung gefilmt. Das Bett umgibt ein Moskitonetz. Man sieht die nackten Körper nur undeutlich. Geschlechtsteile können wiederum nicht erkannt werden; auch bei den Thais nicht. Dagegen sind beischlafsähnliche Bewegungen deutlich auszumachen. Die Szenen sind nicht überaus lange zu sehen.
- Emmanuelle wird in der Folge in die europäische Gesellschaft eingeführt. Sie macht dort die Bekanntschaft einiger Frauen und schwimmt nackt in einem Bassin. Unter anderem lernt sie dabei die junge Marie-Ange kennen, die ihr später einen Besuch abstattet. Die beiden Frauen setzen sich auf dem Vorbau des Hauses in zwei Sessel und diskutieren miteinander über Fragen aus dem sexuellen Bereich. Marie-Ange, die kurze Jeans trägt, greift in ihre Hose gegen den Geschlechtsteil und befriedigt sich. Später langt auch Emmanuelle an ihren Geschlechtsteil und befriedigt sich auf dieselbe Art.

Bei dieser Sequenz ist weder der Geschlechtsteil von Marie-Ange noch derjenige von Emmanuelle zu sehen. Die Sequenz bei der Erstgenannten dauert nicht lange. Bei Emmanuelle werden, währenddem sie sich befriedigt, die Sequenzen aus dem Flugzeug - GV mit den beiden Männern - eingespielt.

- Emmanuelle macht darauf die Bekanntschaft einer Archäologin. Sie geht einige Tage mit dieser ins Landesinnere. Die beiden baden nackt unter einem Wasserfall. Danach streicheln sie sich gegenseitig. Sie verbringen einige Nächte, in denen es zu lesbischen Spielen kommt. Später wird Emmanuelle von ihrer Gespielin nach Hause geschickt. Bei diesen Szenen sind die nackten Körper beider Frauen zu sehen. Genitalien bekommt der Filmbesucher aber auch hier nicht zu sehen.
- In der Zwischenzeit suchte der zurückgelassene Ehemann Emmanuelle. Er durchstreift verschiedene Nachtlokale. In einem sind zwei Mädchen zu sehen, die tanzen und sich nackt ausziehen. Sie führen danach lesbische Spiele vor. In einem andern Lokal ist ein nacktes Mädchen zu sehen, das auf dem Rücken liegt und seine Beine waagrecht über den Kopf streckt. Es steckt sich eine brennende Zigarette in die Scheide und "raucht" damit. Später begibt er sich zu einer Bekannten, mit der übrigens Emmanuelle lesbische Spiele getrieben hat, und erkundigt sich nach seiner Frau. Eine rechte Auskunft erhält er nicht. Er nennt die Bekannte "Hure", die daraufhin ihren Rock hebt und den Gatten Emmanuelles zum Geschlechtsverkehr auffordert. Dieser kommt der Einladung nach und vollzieht stehend mit der Frau den Geschlechtsverkehr.

Die Szenen in den Nachtlokalen/Bordellen sind nicht lange zu sehen. Diejenige mit dem Mädchen und der Cigarette wirkte auf das Publikum eher komisch. Brutal ist hingegen die Szene des Geschlechtsverkehrs zwischen der Frau und Emmanuelles Gatten dargestellt. Es sind aber auch keine Genitalien aus der Nähe zu sehen. Aus einer gewissen Distanz sind die Schamhaare der weiblichen Darstellerin zu erkennen, dies aber jeweils nur ganz kurze Zeit.

- Nachdem Emmanuelle wieder zurückgekehrt ist, nimmt sie eine Einladung des älteren Mario an. Er verspricht ihr, sie an diesem Abend mit der "wahren" Liebe bekannt zu machen. Er besucht mit ihr zuerst ein Lokal, wo er zwischen zwei Einheimischen einen Boxkampf nach thailändischem Muster arrangiert. Dem Sieger winkte als Preis Emmanuelle. Dieser vollzieht dann tatsächlich mit ihr auf der Bühne vor einigen Zuschauern den Geschlechtsverkehr, indem Emmanuelle auf die Bühne kniet und der Thai hinter sie.

Später suchen sie eine Opiumhöhle auf. Mario animiert Emmanuelle zum Drogenkonsum. Sie gibt nach gewissem Zögern nach. Mario forderte in der Folge zwei Einheimische auf, Emmanuelle zu vergewaltigen. Diese kommen dieser Aufforderung nach.

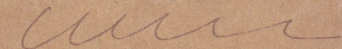
In keiner dieser Szenen ist ein Geschlechtsteil zu sehen. Hingegen sind jeweils beischlafsähnliche Bewegungen festzustellen. Die Szenen sind relativ kurz eingeblendet.

3. Ist nun dieser eben beschriebene Film "Emmanuelle" als unzüchtig im Sinne von Art. 204 StGB zu qualifizieren oder nicht. Dabei handelt es sich um einen Wertbegriff, der richterlichen Ausfüllung bedarf (vgl. Schultz, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts I, Seite 77).

2. Die Beschuldigten Frieda Schibli-Herrmann und René Berthoud haben sich der unzüchtigen Veröffentlichungen nicht schuldig gemacht und werden freigesprochen.
3. Die Gerichtskosten hat der Staat Solothurn zu tragen.
4. Der Staat Solothurn hat den beiden Beschuldigten Frieda Schibli-Herrmann, vertr. d. Dr. Rudolf Stuber, Olten, und René Berthoud, vertr. d. Dr. Arthur Häfliger, Solothurn, eine Parteientschädigung von je Fr. 800.-- zu vergüten.

Den Beschuldigten und ihren Parteivertretern sofort mündlich eröffnet mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel des Rekurses innert 10 Tagen an das Obergericht des Kantons Solothurn gemäss § 119 Abs. 3 StPO.

Der Amtsgerichtsschreiber-
Stellvertreter:



Demonstration gegen «Emmanuelle» in Baar

Mit «Aktion 204 — Kampf dem Porno im Kanton Zug» war die Baarer Demonstration gegen den erotischen Film «Emmanuelle» im Kino Lux überschrieben. Kurz vor 20 Uhr tauchte am Samstag ein achtzigköpfiger Protestzug beim Lichtspieltheater auf.

rz- Die zwischen 17- und 75jährigen Zugerinnen und Zuger wollten all jene ansprechen, die aus lauter Langeweile in irgendein Kino gehen, um sich dort einen «Schmutzfilm» servieren zu lassen. Die Demonstranten — dies bestätigte uns ein Polizeisprecher — verhielten sich korrekt und ruhig. Es mag überraschen: Verschiedene Kinobesucher liessen sich mit den Demonstranten in ein Gespräch ein und zogen — ohne eine Karte gelöst zu haben — ihres Weges. Andere waren mit den keineswegs «unsympathischen» Demonstranten nicht einig und besorgten sich, halb aus Gwunder und halb aus Reaktion, erst recht eine Kinokarte. Schliesslich tauchte auch ein Beauftragter des Baarer Lichtspieltheaters «Lux» auf und lud die Demonstrierenden zum Gratisbesuch des Streifens ein. Dies fiel dem Kinospriecher um so leichter, als die Nachfrage um «Emmanuelle» in Baar nicht sonderlich gross zu sein scheint.

Allerdings: Der Mut der (noch) anonymen Gruppe ist bemerkenswert, und es ist eigentlich schade, dass die Demonstranten nicht irgendein Flugblatt unter dem Titel «Kampf dem Schmutzfilm» verteilten, sich präzise formulierten und gleichzeitig mit einigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ihre «Anti-Porno-Aktion» unterstrichen. Wie aus verlässlicher Quelle verlautet, gehören der erstmals im Zugerland auftretenden «Anti-Sexfilm-Gruppe» Lehrer, Beamte, Lehrerinnen, Angestellte, Studenten, Schüler und Hausfrauen an. Ob mit dieser vielleicht allzu ruhigen und leidenschafts-



«Sexfilme verderben unsere Jugend»: Unter diesem und weiteren Titeln demonstrierten rund 80 Personen zwischen 17 und 75 Jahren gegen den erotischen Streifen «Emmanuelle» der zurzeit im Kino Lux in Baar gezeigt wird. (Photo: Walter Nigg)

losen Demonstration noch Wasser auf die Mühlen von «Emmanuelle» geschüttet wurde, wird sich erst zeigen. Eines steht jedenfalls fest: Nach der Anti-Sexfilm-Demonstration in Baar ist der «sechszellige» Rahmen des kleinen Kinoinsertes massiv gesprengt und die Vorführung des erotischen Streifens erst recht ins Ram-

penlicht der Öffentlichkeit getragen worden. Wer Spreu vom Weizen trennen will, müsste vielleicht gezielter vorgehen und «zuschlagen», bevor der Streifen läuft. Jetzt erwartet die zugerische Öffentlichkeit, dass sich die Demonstranten formieren und in Zukunft aus ihrer Anonymität heraustreten.

Quelle unbekannt, Februar 1977

Nach der Film-Demonstration am Samstagabend in Baar

«Wir sind keine Hinterwäldler»

Sprachheillehrer Josef Bisig, einer der Exponenten der Demonstration am Samstagabend gegen den Film «Emmanuelle» vor dem Kino Lux in Baar (wir berichteten darüber), gab sich gestern Montag auf Anfrage gegenüber dem «Tagblatt» sehr zugeknöpft.

JJA. Sinngemäss führte Josef Bisig am Telefon aus: «Ich war — ausser bei einer Ungarn-Demonstration im Jahre 1956 in Zürich — zum erstenmal bei einer Protestaktion dabei. Da ich weiss, dass solche Demonstrationen von ihren Gegnern verschmutzt und lächerlich gemacht werden, haben wir kein Interesse an grosser Publizität. Allerdings sind wir keine Hinterwäldler, die der Zeit 30 Jahre hintennach hinken; auch kann uns sicherlich nicht mangelnder Rückgrat vorgeworfen werden.» Die Protestaktion sei spontan durchgeführt worden, obwohl sechs Transparente und zahlreiche Fackeln mitgetragen wurden. «Die meisten der Demonstranten kamen aus dem Kanton Zug, doch waren einige auch aus andern Kantonen (Uri, Schwyz und Luzern) erschienen», führte Josef Bisig (59) im weitem aus. Auf das Ziel der Demonstration angesprochen, wollte sich der Steinhauser Lehrer ebenfalls nicht näher äussern: «Sie haben ja heute in den Zeitungen gesehen, was auf den Spruchbändern stand («Aktion 204 ist

gegen Porno im Kanton Zug!» — «Kampf dem Schmutzfilm!» — «Sexfilme verderben unsere Jugend!»). Wenn deren Inhalt verwirklicht wird, haben wir unser Ziel erreicht. Das ist für uns die Hauptsache, doch wird erst die Zukunft darüber Bescheid geben.» Auch die Frage, ob hinter der Aktion eine Gruppe, Organisation oder (religiöse) Gemeinschaft stehe, wollte Josef Bisig nicht beantworten: «Die Personen, die demonstrierten, hatten sicher Mumm, zu ihrer Meinung zu stehen. Es handelt sich um Leute, die noch einen echten Glauben und die heute notwendige Charakterstärke haben. Diese sind noch nicht verludert, glauben sie doch noch an die Ewigkeit.» Ob weitere Aktionen geplant sind, ist eine weitere offene Frage. Wenn sich auch beim Kino-Verantwortlichen Bruno Ulrich am Donnerstag ein «Polizist» gemeldet hat und auf eine erfolgte Anzeige hinwies, verneinte der Zuger Kripchef Josef Rust gestern eine solche Klage.



Quelle unbekannt, Februar 1977

Quelle unbekannt, Februar 1977

Aus dem «Badener Tagblatt»

Ba(a)rer Unsinn

Die Vereinigung «Pro Veritate» des Trimbacher Paters Wie-heisst-er-doch-gleich kann aufatmen: Endlich wieder Sukkurs gegen die Sexfilme, Unterstützung im Kampf wider die natürliche Unzucht auf der Leinwand. Im Kanton Zug nämlich hat eine «Aktion — Kampf dem Porno im Kanton Zug» am Samstag mit einer Demonstration das Licht der verderbten Welt erblickt: Mit Spruchbändern und Fackeln protestierten etwa 50 jüngere und ältere Personen vor einem Kino in Baar gegen ein bluttes Flatterweibchen, das mit seinem zarten Po schon unzählige Kinobesucher hereingelegt hat: «Emmanuelle» (Nr. 1). Einzelne der Manifestanten beteten, andere richteten ihre Augen gen Himmel, alle standen sie im Einklang mit dem sittlichen Weltgeist. Zwei Kantonspolizisten schauten sich die Sache ruhig aus der Nähe an.

Weshalb man für diesen hehren Kampf just eine so prosaische Bezeichnung wie «Aktion 204» gewählt hat, ist mir einigermaßen schleierhaft. Wenn es schon eine Zahl sein muss, käme mir dann eine im beanstandeten Bereich sehr viel häufigere Zahl in den Sinn. Aber so weit haben die unlustigen Manifestanten wohl nicht gedacht. Uebrigens auch sonst nicht. «Sexfilme verderben unsere Jugend», stand auf einem ihrer Transparente zu lesen. I wo. Die einschlägigen Brüsti-Filme ziehen bekanntermassen mehr ältere Personen an; viele der jüngeren nämlich verlieren gar nicht erst ihre Zeit vor der Leinwand mit blossen Schauen, sondern wissen Geschwiebertes zu tun. Und die dümmliche Emmanuelle kann einem allerhöchstens die gute Laune verderben, weil man sich schon wieder hat hereinlegen lassen.

Ja, und da ist doch noch etwas: Karate-Killer-Streifen, harte Gangsterstories und blutige Kriegsfetzen verderben offenbar weiterhin keine sittliche Integrität, den nicht stattfindenden Demonstrationen besorgter Bürger nach zu schliessen. Die Hand aber, die sich in Cinemascope unter eine steile Bluse tastet, vergiftet unsere Seele und verwirrt unser Gemüt. O heilige Einfalt. Emmanuelle zwinkert mit den Augen; ihre Wimpern klimpern, ihre Kassen ebenfalls. Obelix

**«Emmanuelle» unter Beschuss geraten**

(N) Die Aktion 204 (trotz allen Bemühungen gaben die Leute nicht preis um was für eine Gruppierung es sich dabei handelt und man konnte keine Baarer-Gesichter bemerken darunter) ging am Samstagabend auf die Strassen von Baar. Die etwa 70 gemischtaltrigen Leute postierten sich vor dem Kino Lux, wo zurzeit der Film «Emmanuelle» über die Leinwand flimmert und gaben mit Spruchbändern «Kampf dem Schmutzfilm», «Sexfilme verderben unsere Jugend» ihrem Missfallen am Streifen kund. Ob nun aber solche Aktionen die Neugier der Jugendlichen nicht noch mehr schürt, bleibe dahingestellt. (Foto Wani)

Emmanuelle unter Beschuss

Eine Aktion 204 (allen Bemühungen zum Trotz gaben die Leute nicht preis was für eine Gruppierung dahinter steckt) ging am Samstagabend auf die Strassen von Baar. Die etwa 50 gemischtaltrigen Personen postierten sich vor dem Kino Lux, wo der Film Emmanuelle über die Leinwand flimmerte. Sie gaben mit Spruchbändern «Kampf dem Schmutzfilm», «Sexfilme verderben unsere Jugend», ihrem Missfallen am Streifen kund. Die Protestaktion verlief ruhig. Dem Vernehmen nach soll es



rich bei den Teilnehmern um Leute aus Zug, Steinhausen, aber auch aus Schwyz und aus dem Kanton Uri gehandelt haben.

Dazu unsere Meinung: Der Pornostreifen war die Aufmerksamkeit nicht wert, die er durch die gutgemeinte Aktion erhielt. Abartige Leute, die ihre Unterhaltung in solchen Streifen suchen, hat es schon immer gegeben. Früher hiessen die Filmchen, «die Frau bei fremden Völkern».

Wirbel um «Emmanuelle»

Ec. Die anonyme Gruppe mit der Bezeichnung «Aktion 204», die am letzten Samstagabend vor dem Kino Lux in Baar gegen den Film «Emmanuelle» demonstrierte, setzt sich aus Gleichgesinnten zusammen, die den «zunehmenden Verfall der moralischen Ordnung» bekämpfen wollen. Wie ein Demonstrant auf Anfrage erklärte (seinen Namen wollte er allerdings nicht veröffentlichen), stammt die Bezeichnung der Gruppe vom Artikel 204 des Strafgesetzbuches, der die Veröffentlichung von unzüchtigen Schriften, Bildern oder Filmen verbietet. Er wies im Gespräch darauf hin, dass heute diesem Artikel nicht mehr genügend nachgelebt würde. Zusammen mit seinen Gesinnungsfreunden möchte er dies ändern. Ohne den Film gesehen zu haben, bezeichnete er «Emmanuelle» als Pornographie. Er begründete dieses Urteil mit dem Hinweis, der Film sei auch in einer deutschen Stadt verboten worden. Veröffentlichungen wie «Emmanuelle» würden eine weitere Gefährdung der Jugend darstellen. Unser Gesprächspartner wusste im übrigen nicht, dass der Film bereits in den meisten Schweizer Städten gezeigt worden ist.

Unter den rund 50 Demonstranten vom Samstagabend befanden sich nach Augenzeugenberichten keine Baarer. Die Teilnehmer sollen sich vor allem aus Zug, Steinhausen sowie den Kantonen Schwyz, Luzern und Uri rekrutiert haben. Die Kundgebung dauerte 45 Minuten und verlief ruhig und ohne Zwischenfälle.

Quelle unbekannt, wahrscheinlich November 1977

Aexgüsi Frau Büsi

Emma machte Schlagzeilen im gesamten deutschen Sprachraum, Emma-nuelle dagegen nur noch in Baar. Fiat lux in luci — es werde Licht im Kino Lux, hofften gewisse Leute, bevor es recht dunkel werde. Mit ihnen hofft Kater Joe insbrünstig, dass dem Sittenzerfall keine unschuldigen Jugendlichen über achzani anheimfallen. Indes: Die Demonstranten sind leicht zu trösten. Sooo unverbordene Jungmädchen und dito Knaben gibt es, Gott sei's gedankt, in Baar schon längst nicht mehr.

Protest gegen den Edelpornostreifen «Emmanuelle I»

Baar: Friedliche Demonstration

Man hält es kaum für möglich, doch fanden sich am Samstagabend vor dem Kino Lux in Baar rund 50 jüngere und ältere Personen ein, um gegen die Aufführung des inzwischen in der ganzen Schweiz gezeigten Filmes «Emmanuelle I» von Just Jäcklin mit Silvia Kristel in der Hauptrolle zu protestieren. Nun, die Demonstration wickelte sich friedlich ab, und nach rund 45 Minuten verliessen die «Kämpfer gegen Schmutz- und Sexfilme» wieder die Arena, um in ihr anonymes Alltagsleben zurückzukehren.

Die Aktion kam für Bruno Ulrich, der seit einigen Monaten für die Führung der drei Kinos Gotthard und Seehof in Zug sowie Lux in Baar verantwortlich zeichnet, nicht überraschend, nachdem er am Donnerstag von der Polizei darüber informiert wurde, dass gegen den Film «Emmanuelle I» von privater Seite eine Klage

zisten in Zivil die Szenerie, ohne allerdings einen Grund zum Eingreifen zu sehen.

Eher älteres Publikum

Den Demonstranten ging es offensichtlich darum, dagegen zu protestieren, dass aus dem Kino Lux ein «Sexkino» entsteht, womit Jugendliche in ihrer sittlichen Integrität gefährdet würden. Gegenüber dem «Tagblatt» wies Bruno Ulrich darauf hin, dass vor allem ältere Besucher «Emmanuelle I» und ähnliche Streifen anschauen, während die Jungen die künstlerisch wertvollen Filme aufsuchen, die vor allem zu Beginn der Woche in Zug gezeigt werden — von den Demonstranten fand sich zu diesem Film bisher kaum einer ein... Die andern Filme führe er auf, um das ganze Spektrum abzudecken, gingen doch sonst die Zuger nach Zürich und Luzern diese Filme ansehen. Dies beweise unter anderem die Aufführungsdauer von «Emmanuelle I» in Zug, wo der Film lediglich während vier Tagen lief, während er beispielsweise in Solothurn acht Wochen gezeigt wurde — die interessierten Zuger hätten ihn bei einigem Kostenaufwand schon auswärts gesehen. Mit der Aufführung solcher sicherlich harmlosen Filme auch in Zug verlieren sie sicher den Reiz des Verbotenen und Besonderen.

«Willkommene» Gratisreklame

Bruno Ulrich findet es als schade, dass für diesen «blöden» Film Gratisreklame gemacht wurde, doch ist ihm der ganze Rummel nicht ganz unwillkommen, kann er doch — wenn auch nicht solche — Publizität brauchen. Allerdings wird deshalb «Emmanuelle I» in Baar nicht prolongiert, wenn es sich finanziell auch lohnen würde, wird doch in der Rübenmetropole — die übrigens auf diese Weise zu einem weiteren Fasnachtsujet gekommen sein dürfte — ein einzelner Film jeweils aus programmtechnischen Gründen lediglich vom Donnerstag bis Sonntag gezeigt.

Ein Bericht von Jürg J. Aregger

eingegangen sei. Dieser Angelegenheit wollte man allerdings kein grosses Gewicht beimessen, lief doch der genannte Film seit Monaten in der ganzen Schweiz unbeanstaltet. So wurde er vor einiger Zeit bereits in Zug und Unterägeri — wo übrigens über das Wochenende im Kino Rex die Fortsetzung «Emmanuelle II» über die Leinwand flimmerte — gezeigt. Sollte allerdings auf der Klage bestanden werden, würde Bruno Ulrich allenfalls bis vor das Bundesgericht gehen.

50 anonym gebliebene Demonstranten

Wenn auch die Protestaktionen am Samstagabend in Baar, die von 20 bis 20.45 Uhr dauerte, einigen Wirbel auslöste, so artete sie glücklicherweise nicht aus. Die Demonstranten beschränkten sich darauf, mit rund einem halben Dutzend Spruchbändern und Fackeln gegen die Aufführung des Filmes zu protestieren, doch wollten sie mit Bruno Ulrich beispielsweise nicht über seine Vorführungspraktik diskutieren und wiesen lediglich auf ihre Transparenze bezüglich der Argumentation hin — man sprach wie gegen eine Wand. Sie wollten keine Angaben über ihre Herkunft und Namen geben; einzelne beteten gar und richteten ihre Augen gen Himmel... Ob sie mit einem in der Nähe stationierten Car aus dem Muothatal etwas zu tun hatten, konnte vorerst nicht in Erfahrung gebracht werden. Neben Jugendlichen, welche die Demonstration belächelten, beobachteten auch zwei Kantonspoli-

Anonymus (nicht) der Erste

Mit Transparenten hat am Samstag eine Gruppe von 50 bis 70 Personen gegen einen im Kanton Zug nicht zum erstenmal gezeigten sogenannten «Edelporno» (verglichen mit dem, was sonst noch auf diesem Sektor produziert wird, soll er übrigens noch von der «milderen» Sorte sein) protestiert. Ein in gewissem Sinne verständliches, wenn auch wenig effektvolles Unterfangen (wenn man von der wohl unbeabsichtigten «Werbewirksamkeit» zugunsten des betreffenden Streifens und Kinos absieht), denn offenbar entsprechen solche filmischen Produkte einer gewissen Nachfrage — und dies gar nicht einmal sonderlich seitens der jungen Generation. Sollte solche Nachfrage im Schweizerland zurückgehen, dürften sich sowohl die Filmemacher als auch die Kinos auf Besseres besinnen, doch machen bekanntlich Verbote die Sache höchstens attraktiver, Verbote, die hier gelten und dort nicht. Doch davon sei nicht die Rede. Dem wohl oder übel mündig zu nennenden Filmbesucher wird es unbenommen bleiben müssen, sich über seine Ansprüche an das Filmgeschehen selber im klaren zu sein, respektive zu werden. Was aber erstaunlich ist: Weshalb verbarg sich die Gruppe, die sich — und das ist ihr gutes Recht — gegen die «Leinwandhelden und ihre Produktionen der unteren Schublade» zur Wehr setzte, hinter dem Mantel der Anonymität? Wer dermassen überzeugt ist von der eigenen Mission, müsste doch eigentlich seinen Eifer namentlich (nicht nur in einer fragwürdigen Ziffer) zur Schau tragen. Die Protestaktion war ja im Gegensatz zu dem «Sexknüller in Fortsetzung» doch nicht «unanständig»... Annemarie



Mit Spruchbändern und Fackeln demonstrierten am Samstagabend anonym gebliebene Personen gegen die Aufführung des Filmes «Emmanuelle I» im Kino Lux in Baar. Foto wani

Quelle unbekannt

Quelle unbekannt, 19. Februar 1977



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Abschliessend geben wir den Wunsch Ausdruck, dass unsere Kinobesitzer bei der Festlegung ihrer Programme inskünftig vermehrt auf das sittliche Empfinden grosser Volksteile Rücksicht nehmen. In diesem Sinne lassen wir eine Kopie dieses Schreibens den beiden in unserem Kanton etablierten

Herrn

Johann Stocker-Breu

Landwirt Herrn Sie, sehr geehrter Herr Stocker, unserer vorzüglichen Gaishühl

6340 Baar

Zug, 22. Februar 1977 hs

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:

Sehr geehrter Herr Stocker!

Der Landschreiber:

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 10. Februar 1977, worin Sie unter Bezugnahme auf die Vorführung eines umstrittenen Films im Kino "Lux" in Baar die Auffassung vertreten, dass es Aufgabe der zuständigen Behörden sei, Massnahmen zu treffen, dass inskünftig die Vorführung sittlich anstössiger Filme in unserem Kanton verhindert werde. Wir nehmen zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung.

Wir gehen mit Ihnen einig, dass die Massenmedien - wir denken dabei auch an das Fernsehen - heute vielfach Produkte verbreiten, die anstössig wirken und das sittliche Empfinden eines grossen Teiles unserer Bevölkerung verletzen. Dabei ist leider festzustellen, dass die Verbreitung solcher "Machwerke" nicht an den Kantons Grenzen aufgehalten werden kann. Vor allem fehlen hierzu genügende gesetzliche Grundlagen. In diesem Zusammenhang müssen wir darauf hinweisen, dass auch der Kanton Zug eine gesetzliche Filmzensur, die allerdings - wie die Erfahrung gezeigt hat - in der Praxis kaum wirksam war, nicht mehr kennt. Es dürfte Ihnen sicher auch bekannt sein, dass Entscheide der Filmzensurbehörden vielfach angefochten worden und entsprechende Beschwerden selbst vom Bundesgericht geschützt worden sind. Ferner ist zu bedenken, dass die Abgrenzung des sittlich Zulässigen vom Unzüchtigen im Sinne des Strafgesetzbuches im konkreten Falle ausserordentlich schwierig ist. Nach der heutigen Rechtslage ist nur der Strafrichter zuständig zur Entscheid, ob die Vorführung eines Films den Tatbestand des Art. 204 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (unzüchtige Veröffentlichungen) erfüllt.

- 2 -

Abschliessend geben wir den Wunsch Ausdruck, dass unsere Kinobesitzer bei der Festlegung ihrer Programme inskünftig vermehrt auf das sittliche Empfinden grosser Volksteile Rücksicht nehmen. In diesem Sinne lassen wir eine Kopie dieses Schreibens den beiden in unserem Kanton etablierten Kinobetriebe zukommen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Stocker, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zug, 22. Februar 1977 hs

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:

Der Landschreiber:

Kopien z.K. an

- /Herrn B. Ulrich, Kinobetriebe, Gotthardstrasse 18, 6300 Zug
- Herrn Georg Iten, Kino "Rex", 6314 Unterägeri
- Justiz- und Polizeidirektion

6314 Unterägeri 9. III. 77.

An Frau Lechhof!

Ist das nun der Tiefpunkt den Sie
nächstens aproteln lassen? Wollen Sie
unsere Jugend noch ganz verderben?

Zur Mahnung aller Menschen die
noch ein Schamgefühl haben pro-
testiere ich schärfstens! Haben Sie
noch ein Verantwortungsgefühl???

12 17 18

Freuden und Leiden eines Kinopächters LNN 22. April 77

HEINZ ECKERT / LNN

Für Zug ein Kinoprogramm zusammenzustellen ist in der Tat neben grossen Freuden auch mit nicht minder grossen Leiden verbunden. Bruno Ulrich, Pächter der Kinos Seehof und Gotthard in Zug und des Kinos Lux in Baar, ist zwar erst seit einem halben Jahr im Zugerland tätig, doch kann er Erlebnisse erzählen, von denen man nicht weiss, ob sie komisch oder tragisch zu bewerten sind. Wahrscheinlich tragikomisch...

«In Spanien wurde schon ein Kinobesitzer erschossen», teilte ihm unlängst ein Mann am Telefon höflich aber bestimmt mit. «Wenn dein Papi so weiter macht, wird er eines Tages erschossen», drohte ein anderer Unbekannter einem Kind Ulrichs am Telefon. Ein Dritter bezeichnete Ulrich, ebenfalls am Telefon, kurz und bündig als «Schweinehund». Was war der Grund für diese aufgebrachten Reaktionen aus dem Publikum? Bruno Ulrich hatte sich erlaubt, den Zugern den Film «Em-

manuelle» vorzuführen, zu dessen Besuch freilich niemand gezwungen wurde...

«Gotteslästerung» warfen ihm erboste Damen wegen des Films «Jesus Christ Superstar» vor. Sie beanstandeten zudem, dass auf zwei verschiedenen Plakaten gleichzeitig die Köpfe von Jesus und von Casanova, des italienischen Frauenhelden, nebeneinander zu sehen waren. Rund 1000 Schüler besuchten mit ihren Lehrern «Jesus Christ Superstar». Aufgrund von Elternprotesten haben ein paar Lehrer allerdings von diesem Vorhaben abgesehen...

«Emmanuelle» erwies sich trotz Protestaktionen für Bruno Ulrich als schlechtes Geschäft. Ob ihn wohl die meisten Zuger früher schon auswärts gesehen haben? Gute Filme jedoch füllen Zugs Kinosäle. Trotz Anfeindungen sieht sich Bruno Ulrich deshalb in seinem Bemühen bestärkt, für Zug ein Kinoprogramm zusammenzustellen, das höchste Ansprüche zu befriedigen vermag. Er will seinem fachkundigen Stammpublikum auch weiterhin keinen Studiofilm vorenthalten.

Was möchten denn aber jene sehen, die spärlich bekleidete Tänzerinnen in «Jesus Christ Superstar» oder die Halbnackte auf dem Plakat zum letzten Belmondo-Thriller obszön fanden? Bruno Ulrich fragte die, die noch mit sich reden liessen. Auf ihrem Kino-Wunsch-Programm stehen «schöne» Filme, wie zum Beispiel der Monumentalfilm «Moses». Sie möchten auch mehr lustige Filme sehen, mit dem deutschen Allerweltskomiker Gunther Philipp etwa, oder Filme mit «schöner, versteckter Romantik», wie sie in den alten Heimat- oder den neuen Ganghofer-Streifen zum Ausdruck kommt.

Die Gruppe der übereifrigen Sittenhüter wird mit dem Programm der nächsten Zeit aber kaum auf ihre Rechnung kommen. Wenn demnächst mit «Fritz the cat» der erste erotische Trickfilm über die Leinwand eines Zuger Kinos flimmert, wird es ihre sittlichen, moralischen und ethischen Empfindungen kaum beruhigen, dass gezeigte Nacktheit «nur» eine gete ist...



Die Justizkommission des Kantons Zug

hat in ihrer Sitzung vom 5. April 1977 Ktr.Nr. 18/1977
in Anwesenheit der Herren Obrichter Dr. Müller (Präsident),
lic. iur. Bieri und Frau lic. iur. Flachsmann sowie des
Gerichtsschreibers Dr. Bernasconi
in Sachen

Bisig Josef, Lehrer, Sonnenweg 2, 6312 Steinhausen,

Beschwerdeführer,

gegen

Verhöramt des Kantons Zug, 6300 Zug,
vertreten durch Verhörrichter lic. iur. A. Briner,
und

Ulrich Bruno, Gotthardstrasse 18, 6300 Zug,

Beschwerdegegner,

betreffend Nichtanhandnahmeverfügung

gestützt auf folgenden Sachverhalt:

1. Vom Donnerstag, den 3. Februar 1977, bis Sonntag, den 6. Februar 1977, wurde im Kino "Lux" in Baar der nach dem Buch von Emmanuelle Arsan gedrehte Film "Emmanuelle" (Teil I) gezeigt.

- 2 -

Der Film wurde unter anderem in den "Zuger Nachrichten" vom 31. Januar 1977 angekündigt. In der Schaufensterauslage des Kino "Lux" wurden wie üblich einzelne Szenen aus dem Film in Fotografie ausgestellt. Gemäss Ankündigung in der Presse und in der Schaufensterauslage wurden zum Film nur Personen über 18 Jahren zugelassen. Der Film, welcher zur Hauptsache in Thailand gedreht wurde, schildert die erotischen und sexuellen Abenteuer der Emmanuelle und ihres Ehemannes sowie deren Bekanntenkreises.

2. Am 2. Februar 1977 erhob Bisig Josef gegen den Besitzer des Kino "Lux", Ulrich Bruno, Strafklage wegen unzüchtiger Veröffentlichungen gemäss Art. 204 StGB und verlangte, dass die Bilder in der Schaufensterauslage des Kino "Lux" sofort zu entfernen und samt dem Film zu beschlagnahmen seien und der Kinobesitzer nach dem Gesetz bestraft werde. Zur Begründung führte der Strafkläger im wesentlichen aus, der Film sei ein schlimmes Machwerk, das durch Vorführung von widerlichen Geschlechtsakten, Vergewaltigung, Selbstbefriedigung und unnatürlichem Geschlechtsverkehr nur der sexuellen Aufreizung der Zuschauer diene und somit Pornographie "reinsten" Sorte darstelle.

3. Auf Intervention des Verhöramtes entfernte der Kinobesitzer die in der Schaufensterauslage ausgestellten Bilder über den Film "Emmanuelle". Der Film selber wurde jedoch an den bereits erwähnten Daten aufgeführt.

4. Am 7. Februar 1977 verfügte das Verhöramt die Nichtanhandnahme der Strafklage. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass der beanstandete Film nach Auskunft der Bundesanwaltschaft in Bern und der Dokumentationsstelle zur Bekämpfung jugend- und volksschädigender Druckerzeugnisse in Bern nicht als unzüchtig im Sinne von Art. 204 StGB betrachtet werden könne, da er keine Nahaufnahmen von offenen Koitus-Szenen zeige und auch keine krassen, primitiven Darstellungen des Sexuellen enthalte. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Film nur Zuschauern ab 18 Jahren zugänglich sei, weshalb nicht allzu strenge Massstäbe an das Kriterium der Unzüchtigkeit gestellt werden könnten.

5. Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob der Strafkkläger innert Frist Beschwerde bei der Justizkommission des Kantons Zug mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Strafklage anhand zu nehmen und dem Strafrichter zu überweisen.

Das Verhöramt beantragte in seiner Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde.

und in Erwägung:

1. Nach konstanter Praxis der Justizkommission kann eine Strafuntersuchung dann eingestellt werden, wenn sich liquid ergeben hat, dass eine strafbare Handlung nicht vorliegt oder wenn sich offensichtlich ein Straftatbestand nicht nachweisen lässt (ROG 1959/60, S. 67 und seitherige Entscheide). Ergibt sich bereits

aus der Strafklage selbst oder aufgrund des durchgeführten polizeilichen Ermittlungsverfahrens eindeutig, dass das Verhalten des Angeschuldigten unter keinem Gesichtspunkt einen Straftatbestand erfüllt oder ein solcher sich mangels Beweisen oder Indizien nicht nachweisen lässt, so kann die Untersuchungsbehörde die Nichtanhandnahme der Strafklage verfügen (ROG 1965/66, S. 62; JKE vom 1.5.1967 i.S. W.Sch. gegen Verhöramt und Dr. A.B.; JKE vom 17.5.1976 i.S. J.P. gegen Verhöramt). In allen anderen Fällen ist es Sache des erkennenden Richters über Strafbarkeit und Schuld zu befinden. Im vorliegenden Fall ist daher abzuklären, ob der Film "Emmanuelle I" offensichtlich nicht als unzüchtige Veröffentlichung im Sinne von Art. 204 StGB betrachtet werden kann.

2. a) Vorerst ist festzuhalten, dass die Vorführung dieses Filmes im Kino "Lux" in Baar eine "öffentliche Ausstellung" gemäss Art. 204 Ziff. 1 StGB darstellt. Öffentlich ist eine Vorführung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nämlich dann, wenn die Wahrnehmung der Filmbilder einem unbekannten Personenkreis zugänglich gemacht wird (BGE 89 IV 134; 96 IV 68 E.2). Das Merkmal der Öffentlichkeit entfällt auch nicht durch die im vorliegenden Fall angeordnete Begrenzung des Zuschauerkreises auf Personen über 18 Jahre, indem dadurch der Kreis der Besucher nicht genügend bestimmbar wird (BGE a.a.O.).

b) Als unzüchtig im Sinne von Art. 204 StGB gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ein Gegenstand dann, wenn er in nicht leicht zu nehmender Weise gegen das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlichen Dingen verstösst (BGE 96 IV 68;

97 IV 99 ff.; 100 IV 233 ff.). Massgebend ist dabei das Sittlichkeits- und Schamgefühl eines normal empfindenden Bürgers, der weder besonders empfindsam noch sittlich verdorben ist. In letzter Zeit haben sich nun die Anschauungen der Allgemeinheit über Moral und Sitte in geschlechtlichen Belangen wesentlich geändert, und wie Meinungsäusserungen von Moralthologen, Pädagogen, Sexualforschern usw. zeigen, ist eine eigentliche Neubesinnung im Gange. Diese wirkt sich darin aus, dass geschlechtliche Vorgänge offen und frei erörtert werden und in Sexualfragen eine versachlichte und natürliche Betrachtungsweise Platz gegriffen hat. Diesem allgemeinen Wandel in der Einstellung zur Sexualität und der damit verbundenen Herabsetzung der Empfindlichkeit kann sich auch die Rechtsprechung zu Art. 204 StGB nicht verschliessen. Dieser Wandel bedeutet jedoch nicht, dass jegliche Schranken in der Darstellung sexueller Vorgänge fallen zu lassen sind, so dass für die Anwendung von Art. 204 StGB praktisch überhaupt kein Raum mehr bleibt. Vielmehr hat der Richter in jedem einzelnen Falle die nach Massgabe eines gesunden Allgemeinempfindens aufzustellende Grenze zwischen Verbotenem und Erlaubtem zu ziehen.

Der Film "Emmanuelle I" schildert in ungehemmter Darstellung die erotischen und sexuellen Erlebnisse der Emmanuelle, ihres Ehemannes und deren Bekanntenkreises. Dabei lassen die Akteure an ausgefallenen Orten, in allen möglichen Stellungen und mit ständig wechselnden Partnern ihrem sexuellen Trieb freien Lauf, wobei von der Selbstbefriedigung über den Beischlaf und die lesbische Liebe bis zum Gruppensex alles über die Leinwand geht. Diese ungewöhnlich freimütige

Schaustellung sexueller Belange bewegt sich zumindest zum Teil an der Grenze des Anstössigen. Dazu kommt, dass die dem Film zu entnehmende Auffassung über Sexualität und Moral dem natürlichen Empfinden der Allgemeinheit widerspricht und der Film, dem übrigens ein nennenswerter künstlerischer Gehalt abgeht, in seinem Gesamteindruck daher von einem grossen Teil der Bevölkerung als anstössig betrachtet werden dürfte. Daran ändert nichts, dass "Emmanuelle I" bereits in den meisten grösseren Schweizerkinos ohne Beanstandungen gezeigt wurde. Wie das Bundesgericht in BGE 97 IV 103 ausführte, kann das Schweigen der Kinobesucher verschieden gedeutet werden. Ein Teil von ihnen mag jene Darbietungen gesucht oder an diesen jedenfalls keinen Anstoss genommen haben. Andere wiederum haben möglicherweise von der Erstattung einer Strafanzeige abgesehen, weil sie die damit verbundenen Unzukömmlichkeiten scheuten oder befürchteten, sich der öffentlichen Kritik auszusetzen. Auch der Umstand, dass der Film von der Bundesanwaltschaft freigegeben wurde, vermag einen allfällig unzuchtigen Charakter des Films nicht zu präjudizieren, da der Bundesanwaltschaft nicht die Funktion eines erkennenden Richters zukommt.

Nach Auffassung der Justizkommission kann daher dem beanstandeten Film nicht mit Eindeutigkeit der anstössige Charakter abgesprochen werden, weshalb der Entscheid darüber dem erkennenden Strafrichter vorzubehalten ist. Die Nichtanhandnahmeverfügung des Verhöramtes ist daher aufzuheben und die Strafklage an das Verhöramt zurückzuweisen zur Durchführung einer Strafuntersuchung und Ueberweisung an den Strafrichter.

3. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

e r k a n n t :

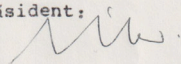
1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung des Verhöramtes vom 7. Februar 1977 aufgehoben und die Strafklage des Beschwerdeführers an das Verhöramt zurückgewiesen zur Durchführung einer Strafuntersuchung und deren Ueberweisung an den Strafrichter.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

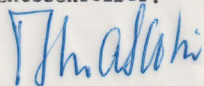
3. Mitteilung an die Parteien.

versandt: 25. Apr. 1977
/vo

FÜR DIE JUSTIZKOMMISSION DES KANTONS ZUG
Der Präsident:



Der Gerichtsschreiber:





VERHÖRAMT DES KANTONS ZUG

Ø 042 / 23 12 33

Ø 042 / ~~21 66 22~~

Ø NEU

23 31 31

Vorladung

Herr/~~Frau/Fräulein~~ Bruno Ulrich, Gotthardstrasse 18, 6300 Z u g

wird hiemit aufgefordert, am Freitag, den ^{31.}~~20.~~ Mai 1977, um 14.00 Uhr, vor dem
Verhöramt des Kantons Zug im Verwaltungsgebäude der **Strafanstalt in Zug**, Aabachstrasse 1, pünktlich
zu erscheinen, um als **Angeschuldigter**

i.S. Film Emmanuelle

einvernommen zu werden. Aus wichtigen Gründen (Ortsabwesenheit, Krankheit etc.) kann mit dem Ver-
höramt Zug telefonisch eine allfällige Terminverschiebung vereinbart werden. Unentschuldigtes Ausbleiben
hat polizeiliche Zuführung zur Folge.

Zug, den 9. Mai 1977/H/mb

Diese Vorladung ist zur Einvernahme
mitzubringen und vorzuweisen!



Verhöramt des Kantons Zug

Der Verhörer:

(Dr. Hürliemann)

Bezügliche Belege (Bücher, Briefe, Fakturen, Verträge, Schuld-
scheine, Quittungen usw.) sind zur Einvernahme mitzubringen!

Vorladung zur Einvernahme durch das Verhöramt des Kantons Zug, 9. Mai 1977



DAS VERHÖRANT DES KANTONS ZUG

2. Am 2.2.1977 erhob Bisig Josef, Lehrer, Steinhausen, gegen den Besitzer des Kino "Lux" in Baar, Ulrich Bruno, Strafk-
klage wegen unzüchtiger Veröffentlichungen gemäss Art. 204
StGB und verlangte, dass die Bilder in der Schaufensteraus-
lage des Kino "Lux" sofort zu entfernen und zusammen mit dem
Film zu beschlagnahmen seien. Der Kinobesitzer selbst sei zu
bestrafen. Zur Begründung führte der Strafkkläger aus, der
Film sei ein schlimmes Machwerk, das durch Vorführung von
widerlichen Geschlechtsakten, Vergewaltigung, Selbstbefrie-
digung und unnatürlichem Geschlechtsverkehr nur der sexuellen
Aufreizung der Zuschauer diene und somit Pornografie "rein-
ster Sorte" darstelle.

Ulrich Bruno, Türlichem geb. 24.2.1944 in Küssnacht/SZ,
von Küssnacht/SZ, verh. mit Maria-
Fischer, Geschäftsinhaber, wohn-
haft in 6300 Zug, Gotthardstr. 18,

7. (act. 1) Am 25.4.1977 liess die Justizkommission des
Kantons Zug die Beschwerde gut, hob in der Folge die Nichtan-
handnahme der Strafkklage auf. Zur Begründung wurde im wesentlichen
ausgeführt, dass der beanstandete Film nach Auskunft der Bun-
desanwaltschaft in Bern und der Dokumentationsstelle zur Be-
kämpfung jugend- und volksschädigender Druckerzeugnisse in
Bern nicht als unzüchtig im Sinne von Art. 204 StGB betrachtet
werden könne, da er keine Nahaufnahmen von offenen Koitus-
szenen zeige und auch keine krassen, primitiven Darstellungen
des Sexuellen enthalte. Zu berücksichtigen sei auch, dass der
Film, welcher zur Hauptsache in Thailand gedreht wurde, die
erotischen und sexuellen Abenteuer der Emmanuelle und ihres
Ehemannes sowie deren Bekanntenkreises.

1. Vom Donnerstag, den 3.2.1977, bis Sonntag, den 6.2.1977, wurde
im Kino "Lux" in Baar der nach dem Buch von Emmanuelle Arsan
gedrehte Film "Emmanuelle" (Teil I) gezeigt. Der Film wurde
u.a. in den "Zuger Nachrichten" vom 31.1.1977 angekündigt. In
der Schaufensterauslage des Kino "Lux" wurden wie üblich Foto-
grafien über einzelne Szenen des Films ausgestellt. Gemäss An-
kündigung in der Presse und in der Schaufensterauslage wurden
zum Film nur Personen über 18 Jahren zugelassen.

4. Am 7.2.1977 verfügte das Verhörant des Kantons Zug die Nicht-
anhandnahme der Strafkklage. Zur Begründung wurde im wesentlichen
ausgeführt, dass der beanstandete Film nach Auskunft der Bun-
desanwaltschaft in Bern und der Dokumentationsstelle zur Be-
kämpfung jugend- und volksschädigender Druckerzeugnisse in
Bern nicht als unzüchtig im Sinne von Art. 204 StGB betrachtet
werden könne, da er keine Nahaufnahmen von offenen Koitus-
szenen zeige und auch keine krassen, primitiven Darstellungen
des Sexuellen enthalte. Zu berücksichtigen sei auch, dass der
Film, welcher zur Hauptsache in Thailand gedreht wurde, die
erotischen und sexuellen Abenteuer der Emmanuelle und ihres
Ehemannes sowie deren Bekanntenkreises.

Mit Bezug auf die fraglichen Passagen des Films sei auf den
Film selbst sowie auf die Akten verwiesen.

(act. 2, 4, 8 S. 5-10; act. 9 S. 8-11)

2. Am 2.2.1977 erhob Bisig Josef, Lehrer, Steinhausen, gegen den
Besitzer des Kino "Lux" in Baar, Ulrich Bruno, Strafk-
klage wegen unzüchtiger Veröffentlichungen gemäss Art. 204
StGB und verlangte, dass die Bilder in der Schaufensteraus-
lage des Kino "Lux" sofort zu entfernen und zusammen mit dem
Film zu beschlagnahmen seien. Der Kinobesitzer selbst sei zu
bestrafen. Zur Begründung führte der Strafkkläger aus, der
Film sei ein schlimmes Machwerk, das durch Vorführung von
widerlichen Geschlechtsakten, Vergewaltigung, Selbstbefrie-
digung und unnatürlichem Geschlechtsverkehr nur der sexuellen
Aufreizung der Zuschauer diene und somit Pornografie "rein-
ster Sorte" darstelle.

7. (act. 1) Am 25.4.1977 liess die Justizkommission des
Kantons Zug die Beschwerde gut, hob in der Folge die Nichtan-
handnahme der Strafkklage auf. Zur Begründung wurde im wesentlichen
ausgeführt, dass der beanstandete Film nach Auskunft der Bun-
desanwaltschaft in Bern und der Dokumentationsstelle zur Be-
kämpfung jugend- und volksschädigender Druckerzeugnisse in
Bern nicht als unzüchtig im Sinne von Art. 204 StGB betrachtet
werden könne, da er keine Nahaufnahmen von offenen Koitus-
szenen zeige und auch keine krassen, primitiven Darstellungen
des Sexuellen enthalte. Zu berücksichtigen sei auch, dass der
Film, welcher zur Hauptsache in Thailand gedreht wurde, die
erotischen und sexuellen Abenteuer der Emmanuelle und ihres
Ehemannes sowie deren Bekanntenkreises.

4. Am 7.2.1977 verfügte das Verhörant des Kantons Zug die Nicht-
anhandnahme der Strafkklage. Zur Begründung wurde im wesentlichen
ausgeführt, dass der beanstandete Film nach Auskunft der Bun-
desanwaltschaft in Bern und der Dokumentationsstelle zur Be-
kämpfung jugend- und volksschädigender Druckerzeugnisse in
Bern nicht als unzüchtig im Sinne von Art. 204 StGB betrachtet
werden könne, da er keine Nahaufnahmen von offenen Koitus-
szenen zeige und auch keine krassen, primitiven Darstellungen
des Sexuellen enthalte. Zu berücksichtigen sei auch, dass der
Film, welcher zur Hauptsache in Thailand gedreht wurde, die
erotischen und sexuellen Abenteuer der Emmanuelle und ihres
Ehemannes sowie deren Bekanntenkreises.

(act. 11 - 14)

5. Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob der Strafkläger innert Frist Beschwerde bei der Justizkommission des Kantons Zug mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Strafklage anhand zu nehmen und dem Strafrichter zu überweisen, der anstössige Charakter abgesprochen werden, weshalb der Entscheid darüber dem erkennenden Strafrichter vorzubehalten sei. Kiosker und der Staatsanwaltschaft (act. 7)
6. Das Verhöramt des Kantons Zug beantragte in seiner Vernehmung an die Justizkommission des Kantons Zug die Abweisung der Beschwerde. Richterlichen Einvernahme vom 31.5.1977 (act. 6) in der Folge der Angeschuldigte, dass das Aushängen der Bilder durch den Placeur erfolgt sei. Um die Gefühle der
7. Mit Entscheid vom 25.4.1977 hiess die Justizkommission des Kantons Zug die Beschwerde gut, hob in der Folge die Nichtanhandnahmeverfügung des Verhöramtes des Kantons Zug auf und wies die Strafklage des Beschwerdeführers zur Durchführung einer Strafuntersuchung und deren Ueberweisung und deren Ueberweisung an den Strafrichter an das Verhöramt zurück. Nach Auffassung der Justizkommission des Kantons Zug kann die Nichtanhandnahme einer Strafklage nur dann verfügt werden, wenn sich bereits aus der Strafklage selbst oder auf Grund des durchgeführten polizeilichen Ermittlungsverfahrens eindeutig ergibt, dass das Verhalten des Angeschuldigten unter keinem Gesichtspunkt einen Straftatbestand erfüllt oder ein solcher sich mangels Beweisen oder Indizien nicht nachweisen lässt. In allen andern Fällen sei es Sache des erkennenden Richters, über Strafbarkeit und Schuld zu befinden. Bei der Abklärung, ob der Film "Emmanuelle" (Teil I) offensichtlich nicht als unzüchtige Veröffentlichung im Sinne von Art. 204 StGB betrachtet werden könne, sei festzuhalten, dass sich die ungewöhnlich freimütige Schaustellung sexueller Belange zumindest zum Teil an der Grenze des Anstössigen bewege. Da der Angeschuldigte im Strafregister nicht verzeichnet zu komme, dass die dem Film zu entnehmende Auffassung über Ueber seine persönlichen Verhältnisse geben die Leumundser-Sexualität und Moral dem natürlichen Empfinden der Allgemeinheit Auskunft. (act. 11 - 14)

- heit widerspreche und der Film, dem übrigens ein nennenswerter künstlerischer Gehalt abgehe, in seinem Gesamteindruck daher von einem grossen Teil der Bevölkerung als anstössig betrachtet werden dürfte. Es könne deshalb dem beanstandeten Film
1. nicht mit Eindeutigkeit der anstössige Charakter abgesprochen werden, weshalb der Entscheid darüber dem erkennenden Strafrichter vorzubehalten sei. Kiosker und der Staatsanwaltschaft Zug überwiesen zur Stellung eines Antrages an das Strafgericht (act. 7)
 8. In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 31.5.1977 erklärte in der Folge der Angeschuldigte, dass das Aushängen der Bilder durch den Placeur erfolgt sei. Um die Gefühle der Passanten nicht zu verletzen, habe er die beanstandeten Bilder sofort entfernen lassen. Er selbst habe die Bilder, die zum Teil eine Frau mit nacktem Oberkörper gezeigt hätten, nicht als abstossend empfunden. Was den beanstandeten Film betreffe, so sei festzuhalten, dass dieser keinen pornografischen Charakter aufweise. Ulrich betonte, dass er ausdrücklich auf eigentliche "Sexfilme" verzichte. Er pflege aber den Studiofilm und er werde der Zuger Bevölkerung keinen sogenannten "Edelporno" vorenthalten. Meistens hätten solche Filme einen künstlerischen Wert und um den gehe es ihm in erster Linie. Im weiteren sei darauf hinzuweisen, dass das Buch "Emmanuelle" von Emmanuelle Arsan an jedem Kiosk im Taschenformat gekauft werden könne und ein Bestseller sei. Die Darstellung der Sexszenen im Buch sei bedeutend "schärfer" als im Film.
 3. Mitteilung an den Angeschuldigten, den Strafkläger und unter Beischluss der Akten an die Staatsanwaltschaft Zug, nach dem Schluss der Akten an die Staatsanwaltschaft Zug, den 10. August 1977 1977/78/79
 - Im übrigen bestreite er, sich im Sinne von Art. 204 StGB und Art. 212 StGB schuldig gemacht zu haben. (act. 10)
 9. Der Angeschuldigte ist im Strafregister nicht verzeichnet. Ueber seine persönlichen Verhältnisse geben die Leumundserhebungen Auskunft. (act. 11 - 14)



verfügt:

DAS VERHÖRANT DES KANTONS ZUG

1. Die Strafuntersuchung gegen Ulrich Bruno wegen unzüchtiger Veröffentlichungen und Gefährdung Jugendlicher durch unzüchtige Bilder wird abgeschlossen und der Staatsanwaltschaft Zug überwiesen zur Stellung eines Antrages an das Strafgericht Zug.

Ulrich Bruno, Sohn des Alois und der Klara Wick, allen geb. 24.2.1944 in Küssnacht/SZ, von Küssnacht/SZ, vern. mit Maria

2. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde an die Justizkommission des Kantons Zug schriftlich begründet und im Doppel unter Beilage der angefochtenen Verfügung eingereicht werden.

betr. unzüchtige Veröffentlichungen und Gefährdung Jugendlicher durch unzüchtige Bilder.

3. Mitteilung an den Angeschuldigten, den Strafkläger und unter Beischluss der Akten an die Staatsanwaltschaft Zug.

ZUG, den 19. August 1977/H/hu

Am Donnerstag, den 18. August 1977, bis Sonntag, den 6.2.1977, wurde im Kino "Luz" in Baar der nach dem Buch von Emmanuelle Arsan gedrehte Film "Emmanuelle" (Teil I) gezeigt. Der Film wurde u.a. in den "Zuger Nachrichten" vom 11.1977 angekündigt. In der Schaufensterauslage des Kinos wurde wie üblich Fotografien über einzelne Szenen des Films ausgestellt. Gemäss Ankündigung in der Presse und in der Schaufensterauslage wurden zum Film nur Personen über 18 Jahren zugelassen. Der Film, welcher zur Hauptsache in Thailand gedreht wurde, schildert die erotischen und sexuellen Abenteuer der Emmanuelle und ihres Ehemannes sowie deren Bekanntenkreises.

Mit Bezug auf die fraglichen Passagen des Films sei auf den Film selbst sowie auf die Akten verwiesen.

(act. 2, 4, 8 S. 5-10; act. 9 S. 8-11)





DIE STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS ZUG

erhebt ANKLAGE gegen:

Ulrich Bruno,

des +Alois und der Klara Wick, geb.
24.2.1944 in Küssnacht/SZ, von Küss-
nacht, verh. mit Maria Fischer, Ge-
schäftsinhaber, wohnhaft in 6300 Zug,
Gotthardstrasse 18

betreffend unzüchtige Veröffentlichungen und Gefährdung Jugendli-
cher durch unzüchtige Bilder

I. Sachverhalt

1. Vom Donnerstag, den 3.2.1977, bis Sonntag, den 6.2.1977, wurde im Kino "Lux" in Baar der nach dem Buch von Emmanuelle Arsan gedrehte Film "Emmanuelle" (Teil I) gezeigt. Der Film wurde u.a. in den Zuger Nachrichten vom 31.1.1977 angekündigt. In der Schaufensterauslage des Kino Lux wurden wie üblich Fotografien über einzelne Szenen des Films ausgestellt. Gemäss Ankündigung in der Presse und in der Schaufensterauslage wurden zum Film nur Personen über 18 Jahren zugelassen.

Der Film, welcher zur Hauptsache in Thailand gedreht wurde, schildert die erotischen und sexuellen Abenteuer der Emmanuelle und ihres Ehemannes sowie deren Bekanntenkreises.

Mit Bezug auf die fraglichen Passagen des Films sei auf den Film selbst verwiesen sowie auf die Akten.

(act. 2, 4, 8 S. 5 - 10; act. 9 S 8 - 11)

2. Am 2.2.1977 erhob Bisig Josef, Lehrer, Steinhausen, gegen den Besitzer des Kino Lux in Baar, Ulrich Bruno, Strafklage wegen unzüchtiger Veröffentlichungen gemäss Art. 204 StGB und verlangte, dass die Bilder in der Schaufensterauslage des Kino Lux sofort zu entfernen

- 2 -

und zusammen mit dem Film zu beschlagnahmen seien. Der Kinobesitzer selbst sei zu bestrafen. Zur Begründung führte der Strafkläger aus, der Film sei ein schlimmes Machwerk, das durch Vorführung von widerlichen Geschlechtsakten, Vergewaltigung, Selbstbefriedigung und unnatürlichem Geschlechtsverkehr nur der sexuellen Aufreizung der Zuschauer diene und somit Pornografie "reinsten Sorte" darstelle.

(act. 1)

3. Auf Intervention des Verhöramtes des Kantons Zug entfernte der Kinobesitzer die in der Schaufensterauslage ausgestellten Bilder über den Film "Emmanuelle". Der Film selber wurde jedoch an den bereits erwähnten Datem im Kino Lux gezeigt.

(act. 5)

4. Am 7.2.1977 verfügte das Verhöramt des Kantons Zug die Nichtanhandnahme der Strafklage. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass der beanstandete Film nach Auskunft der Bundesanwaltschaft in Bern und der Dokumentationsstelle zur Bekämpfung jugend- und volksschädigender Druckerzeugnisse in Bern nicht als unzüchtig im Sinne von Art. 204 StGB betrachtet werden könne, da er keine Aufnahmen von offenen Koitus-Szenen zeige und auch keine krassen, primitiven Darstellungen des Sexuellen enthalte. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Film nur Zuschauern ab 18 Jahren zugänglich sei, weshalb nicht allzu strenge Massstäbe an das Kriterium der Unzüchtigkeit gestellt werden könnten.

(act. 5 und 6)

5. Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob der Strafkläger innert Frist Beschwerde bei der Justizkommission des Kantons Zug mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Strafklage anhand zu nehmen und dem Strafrichter zu überweisen.

(act. 7)

Das Verhöramt des Kantons Zug beantragte in seiner Vernehmlassung an die Justizkommission des Kantons Zug die Abweisung der Beschwerde.

(act. 6)

Mit Entscheid vom 25.4.1977 hiess die Justizkommission des Kantons Zug die Beschwerde gut, hob in der Folge die Nichtanhandnahmeverfügung des Verhöramtes des Kantons Zug auf und wies die Strafklage des Beschwerdeführers zur Durchführung einer Strafuntersuchung und deren Ueberweisung an den Strafrichter an das Verhöramt zurück. Nach Auffassung der Justizkommission des Kantons Zug kann die Nichtanhandnahme einer Strafklage nur dann verfügt werden, wenn sich bereits aus der Strafklage selbst oder aufgrund des durchgeführten polizeilichen Ermittlungsverfahrens eindeutig ergibt, dass das Verhalten des Angeklagten unter keinem Gesichtspunkt einen Straftatbestand erfüllt oder ein solcher sich mangels Beweisen oder Indizien nicht nachweisen lässt. In allen anderen Fällen sei es Sache des erkennenden Richters, über Strafbarkeit und Schuld zu befinden. Bei der Abklärung, ob der Film "Emmanuelle" (Teil I) offensichtlich nicht als unzüchtige Veröffentlichung im Sinne von Art. 204 StGB betrachtet werden könne, sei festzuhalten, dass sich die ungewöhnlich freimütige Schaustellung sexueller Belange zumindest zum Teil an der Grenze des Anstössigen bewege. Dazu komme, dass die dem Film zu entnehmende Auffassung über Sexualität und Moral dem natürlichen Empfinden der Allgemeinheit widerspreche und der Film, dem übrigens ein nennenswerter künstlicher Gehalt abgehe, in seinem Gesamteindruck daher von einem grossen Teil der Bevölkerung als anstössig betrachtet werden dürfte. Es könne deshalb dem beanstandeten Film nicht mit Eindeutigkeit der anstössige Charakter abgesprochen werden, weshalb der Entscheid darüber dem erkennenden Strafrichter vorzubehalten sei.

(act. 7)

6. In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 31.5.1977 erklärte in der Folge der Angeklagte, dass das Aushängen der Bilder durch den Placeur erfolgt sei. Um die Gefühle der Passanten nicht zu verletzen,

habe er die beanstandeten Bilder sofort entfernen lassen. Er selbst habe die Bilder, die zum Teile eine Frau mit nacktem Oberkörper gezeigt hätten, nicht als abstossend empfunden. Was den beanstandeten Film betreffe, so sei festzuhalten, dass dieser keinen pornografischen Charakter aufweise. Ulrich betonte, dass er ausdrücklich auf eigentliche "Sexfilme" verzichte. Er pflege aber den Studiofilm und er werde der Zuger Bevölkerung keinen sogenannten "Edelporno" vorenthalten. Meistens hätten solche Filme einen künstlerischen Wert und um den gehe es ihm in erster Linie. Im weiteren sei darauf hinzuweisen, dass das Buch "Emmanuelle" von Emmanuelle Arsan an jedem Kiosk im Taschenformat gekauft werden könne und ein Bestseller sei. Die Darstellung der Sexszenen im Buch sei bedeutend "schärfer" als im Film.

Im übrigen bestreite er, sich im Sinne von Art. 204 StGB und Art. 212 StGB schuldig gemacht zu haben.

(act. 10)

II. Rechtliche Würdigung

1. Nach Art. 204 Ziff. 1 StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer unzüchtige Filme öffentlich vorführt.

De lege ferenda ist die Zweckmässigkeit dieser Gesetzesbestimmung ausserordentlich umstritten. Es kann an dieser Stelle genügen, auf die Ausführungen von Stratenwerth (Schweiz. Strafrecht, Besonderer Teil II, S. 369 ff) hinzuweisen. Auf diesen Sachverhalt hinzuweisen ist deswegen nicht belanglos, weil sich nicht nur die Auffassung darüber, was unzüchtig ist und was nicht, im Laufe der Zeit gewandelt hat, wie der bundesgerichtlichen Rechtssprechung zu entnehmen ist, sondern auch die Auffassung darüber, unter welchen Voraussetzungen der strafrechtliche Schutz der öffentlichen Sittlichkeit eingzugreifen habe. In diesem Zusammenhang ist auf BGE 100 IV S. 236 hinzuweisen, in welchem Entscheid das Bundesgericht, in Bestätigung der Praxis gemäss

des Strafklägers gerechtfertigt sei, wenn in einem Bagatellfall, und um einen solchen handelt es sich wohl, ein Freispruch auch für den Strafkläger erkennbar sein kann, insbesondere wenn eine entsprechende Rechtsbelehrung erfolgt sei, beispielsweise auch durch das Verhöramt. Dem Strafkläger Bisig Josef, Sonnenweg 2, Steinhausen, sind daher die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu auferlegen.

III.

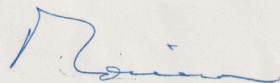
Gestützt auf die Akten, Art. 204 StGB, die §§ 37, 57 und 58 StPO stellt die Staatsanwaltschaft den

A n t r a g

1. Der Angeklagte sei von Schuld, Strafe und Kosten freizusprechen.
2. Die Untersuchungs- und Gerichtskosten seien dem Privatkläger Josef Bisig, Sonnenweg 2, Steinhausen, aufzuerlegen.
3. Uebliche Urteilsmitteilung, auch an die Bundesanwaltschaft.

Zug, 6. September 1977

Der Staatsanwalt:





GERICHTSKANZLEI ZUG
Telefon (042) 23 12 33 Postcheck 60-4726

6301 ZUG, 28.12.1977/vo
Regierungsgebäude

☎ neu: 25 33 11

Herrn
Bruno Ulrich
Gotthardstrasse 18
6300 Z U G

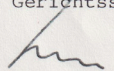
Strafverfahren Nr. 87/1977 betreffend Vorführung des Filmes
"Emmanuelle" (Teil I)

Sehr geehrter Herr Ulrich

Wie Ihnen bekannt ist, hat Herr Josef Bisig, Steinhausen, beim Verhöramt des Kantons Zug Strafklage gegen Sie erhoben wegen "Vorführung eines pornographischen Filmes im Kino Lux, Baar". Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug hat unlängst die Anklageschrift beim Strafgericht eingereicht (sie beantragt Freispruch von Schuld, Strafe und Kosten). Wir haben wiederholt versucht, Sie telefonisch zu erreichen, um abzuklären, ob eine nochmalige Vorführung des inkriminierten Filmes für die Mitglieder des Strafgerichtes möglich wäre. Wir bitten Sie daher, in den nächsten Tagen mit der Gerichtskanzlei Zug, Tel.-Nr. 25 31 36, Kontakt aufzunehmen und den Unterzeichneten zu verlangen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und grüssen Sie freundlich.

GERICHTSKANZLEI ZUG
Der Gerichtsschreiber:


(lic. iur. K. Weber)



GERICHTSKANZLEI ZUG
Telefon (042) 23 12 33

6301 ZUG, 25. Jan. 1978 /Fu
Regierungsgebäude

Herrn Bruno Ulrich
Gotthardstrasse 18
6300 Z u g

Vorladung

In Sachen der Staatsanwaltschaft Zug

gegen U l r i c h Bruno

betreffend unzüchtige Veröffentlichungen, etc.

findet am Freitag, den 10. Februar 1978, 08.30 Uhr, im Gerichtssaal,

Regierungsgebäude am See, Zug, die **Verhandlung vor Strafgericht / Strafburgericht** statt.

Sie werden hiermit aufgefordert, zu dieser Verhandlung **persönlich zu erscheinen**.

In bezug auf die Dispensmöglichkeit wird auf § 89 des Gerichtsorganisationsgesetzes verwiesen: «Kann jemand, welcher persönlich vor Gericht erscheinen soll, der Vorladung wegen Krankheit keine Folge geben, so hat er hievon der vorladenden Stelle unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses sofort Kenntnis zu geben.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben

- haben Sie mit polizeilicher Zuführung zu rechnen;
- wird Rückzug Ihrer Berufung angenommen.

Den Empfang dieser Vorladung haben Sie auf dem beiliegenden Doppel zu bestätigen und dieses der Gerichtskanzlei Zug zurückzusenden.

Im Auftrage des Gerichtspräsidenten
Der Gerichtsschreiber:

Beilagen: Anklageschrift

Kopie geht an: Josef Bisig, Steinhausen
(mit Anklageschrift)

Empfangsbestätigung:

Eine gleichlautende Vorladung erhalten zu haben, bestätigt

....., den

Auf frischer Tat

Emmanuelle Zuger Art

ZUG – Schmunzelprozess gestern vor dem Zuger Strafgericht: Der Sprachheillehrer Josef Bisig (60) klagte gegen Kinobesitzer Bruno Ulrich, der letzten Februar den Film «Emmanuelle 1» gezeigt hatte. Doch der Zuger Staatsanwalt Rudolph Moosimann beantragte Freispruch für den Kinobesitzer. Ein «schlimmes Machwerk» sei der Film «Emmanuelle»,

fand Josef Bisig, Vater des letzten Jahr in Luzern geweihten Ecône-Priesters Peter Bisig. Als er Strafanzeige einreichte, verfügte das Zuger Verhöramt zunächst eine Nichtanhandnahme-Verfügung. Erst Bisigs Rekurs brachte die Sache vor den Kadi.

«Als Lehrer habe ich mehr Verantwortung als die anderen Leute», verkündete Bisig gestern vor den Richtern. Und: «Wer abnorme Sexualität will, der kann ja nach Zürich in einen Sex-Shop gehen.» Doch bei Staatsanwalt Rudolph Moosimann stiess er auf taube Ohren: «Das ist der Gipfel der Heuchelei!» Moosimann beantragte Freispruch für den Kinobesitzer. Ausserdem soll Bisig die Verfahrenskosten tragen.

Das Urteil wurde gestern noch nicht verkündet, es wird den Parteien schriftlich zugestellt. Bisig: «Wenn ich die Kosten bezahlen muss, ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.»

Peter T. Klaentschi



halb freut uns die TAT- 'Säg doch du!'-Aktion. Auch unser Direktor, Eugenio (Rüegger) und Skischulleiter Teddy (Amstutz) stellen sich voll dahinter. Ich glaube, unsere Gäste haben ihren Plausch daran.»

Klage gegen «Emmanuelle»: Da lachte sogar der Staatsanwalt!



So demonstrierte die wackere Gruppe gegen den «Sittenzerfall» im Kino.

VON JOSEF RITLER

ZUG — Sitten-Amoklauf des Sekundarlehrers Josef Bisig (60) aus Steinhausen vor den Zuger Gerichtsschranken: Er wollte ein Vorführungsverbot für den «unzüchtigen» Film «Emmanuelle» erreichen und holte sich das mitleidige Lächeln des Staatsanwalts! «Das ist der Gipfel der Heuchelei», meinte selbst der Anklagevertreter und verlangte Freispruch für den Kinobesitzer Bruno Ulrich (34) und dem klagenden Moralapostel seien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

«Emmanuelle», ein nach vielen Kritikerurteilen eher langweiliger Film mit lesbischen Liebeszenen, ist vor zwei Jahren in Schweizer Kinos angelaufen — nur die Walliser Sittenwächter hatten ihn als sittlich ungesund von der Leinwand verbannt.

Ulrich hatte vor einem Jahr «Emmanuelle» in seinem Kino «Lux» in Baar gezeigt. Sexmuffel Bisig war schon zuvor nach Zürich gefahren, um sich den gleichen Streifen anzusehen. Sein Urteil: «Der Sexfilm ist wie Gift. Das führt so weit, dass die Leute nicht mehr Militärdienst leisten wollen. Wir schauen nicht mehr länger

zu, wie die Jugend versaut wird!»

Mit «wir» meinte der empörte Lehrer und Lebebvre Jünger sein Dutzend Moralapostel, die er um sich geschart hatte. Mit geballter Kraft erreichten die Senioren, dass zumindest die anstössigen Fotos aus den Kinoschaukästen verschwanden.

Der Staatsanwalt folgte nun der Praxis der Bundesanwaltschaft in der Auslegung des Art. 204 StGB (volksschädigende Veröffentlichungen): «Emmanuelle» ist nach heutigem Empfinden «nicht unzüchtig», meinte er.

Die Totengräber der Sittlichkeit und der Sohn des Zensors

URS BUGMANN

Es war ein Bild wie aus längst vergangenen Tagen. Die sauberen weissen Kniestrümpfe, die in den halbhohen, Schuhen steckten, standen unter dem wadenlangen Mantel kerzengerade nebeneinander, die Knöchel zusammengedrückt. Das dunkelblonde Haar, zum Zopf geflochten, lag wie ein Kranz um ihren Kopf, blass war ihr Gesicht, schüchtern, verhalten, ohne Ausdruck. Leicht angewinkelt hielt sie die Hände verschränkt vor dem Leib.

Sie war gekommen im Gefolge des Klägers in Sachen unzüchtige Veröffentlichungen und Gefährdung Jugendlischer durch unzüchtige Bilder.

Nun stand sie da vor den Türen des Gerichtssaals, bewegte sich kaum, sprach selten ein Wort. Ein schüchternes Mädchen, zwischen zwanzig und dreissig: Ein schöner Anblick und doch irgendwie bedrückend. Drinnen setzte sie sich hin, auf einen der Stühle, hinter Anklagebank und Klägerpult, sass sitzsaftig da und lauschte mit unbewegter Miene.

Sie gehörte zu den zehn halb und halb jungen und alten Leuten, Männern und Frauen, die Josef Bisig mitgebracht hatte,

zu seinen Freunden, die leider nicht alle hätten kommen können, wie er vor den Richtern erklärte. Viele müssten arbeiten, sonst wäre er mit hundert Freunden gekommen.

Es ging um «Emanuelle», jenen Film, den die einen als «Edelporno», die andern als «Schweineerei» bezeichnen. Josef Bisig hatte, als der Film in Baar gezeigt wurde, Klage erhoben gegen den Kinopächter Bruno Ulrich. Es sei ihm, der er als Lehrer seit 33 Jahren tätig sei und der er sich verantwortlich fühle für die öffentliche Sittlichkeit, eine Gewissenspflicht gewesen, gegen ein Machwerk Klage zu erheben, das die Sexualität in solcher grober Art zeige.

Seine Klage war in erster Instanz abgewiesen worden. Er hatte darauf Wiedererwägung verlangt, und die Justizkommission, die darüber zu befinden hatte, anerkannte seine Klage (nachdem sie sich den Film angesehen hatte) als klagenswürdig. Nun hatte sich das kantonale Strafgericht wiederum damit zu befassen. Der Staatsanwalt stellte Antrag auf Freispruch des angeklagten Kinopächters und beantragte, die Verfahrenskosten seien dem Kläger aufzuerlegen.

Zu diesem Antrag auf Kostenauferlegung konnte sich der Kläger vor den Schranken äussern.

Er sprach lange und nicht nur über die Kosten, um die es ihm gar nicht gehe. Er sprach über die Sexualität, die dazu da sei, zu Kindern und Familie Sorge zu tragen; die eine Gabe sei zum Zusammenhalt von Ehe und Familie. Und er sprach von jungen Leuten, für die «solche Filme» eine ständige Gefahr darstellten. Denn viele jungen Leute hätten heute keine Erfüllung mehr; abnorme Sexualität suche aber nur, wer keine Befriedigung finde, wer nicht wisse, wozu er da sei.

Josef Bisig machte die Richter mitverantwortlich für den Sittenzerfall, den er in der Welt sieht: die Richter, die nicht nach ihrem Gewissen, sondern nach den Vorschriften des Bundesgerichtes entscheiden würden.

Mit Überzeugung steht dieser Mann hinter dem, was er vertritt. Mit leicht zitternder Hand klopft er auf das Stehpultchen vor sich, wenn er seinen Sätzen besondere Schärfe und Bedeutsamkeit mitgeben will. Mehrmals sagt er, dass er nicht schwarzmalen wolle, dass er ein froher Mensch sei.

Und doch ist das Bild, das er von der Welt malt, schwarz. Er spricht von zunehmender Degeneration, von den Totengräbern der Sittlichkeit und von der roten Gefahr, die kommen werde – wer blind sei, sehe das nicht, aber wer Augen habe... Persönlich hat der Steinhäuser Lehrer nichts gegen Herrn Wild, wie er den Kinopächter Bruno Ulrich durchweg nennt – unabsichtlich und ohne es zu bemerken. Er will sich gar mit seiner Aktion 204, die in Baar vor dem Kinogebäude demonstrierte, dafür einsetzen, dass gute Filme besucht würden, dass der Kinopächter ohne Schaden auf derlei Filme verzichten könnte.

Weltanschauliche und religiöse Überzeugungen leiten den gut sechzigjährigen Mann, der die Richter anklagt, nicht nach ihrem Gewissen zu urteilen – aus Angst, sich lächerlich zu machen. Auch Presse und Massenmedien seien mitschuldig, weil sie eben jene Richter, die ihrem Gewissen folgten, der Lächerlichkeit aussetzten.

Sexfilme sind in Josef Bisigs Augen das Gift, das die Sitten zersetzt; weil unvermeidlich sei, dass sie nachgeahmt würden. Und weil sie dagegen nichts

unternähmen, seien viele Richter mitverantwortlich: an den Tötungen im Mutterleib, daran, dass viele «wild zusammenleben, zum Schaden des Staates, weil sie ihn um Steuern bringen».

Das stimmt nicht mehr ins Bild: dass der entrüstete, überzeugte Josef Bisig nichts daran findet, wenn verheiratete Paare vom Staat benachteiligt werden. Denn auch hier wäre Entwertung über mangelnde Sorge um Ehe und Familie am Platze. Auch wenn das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts folge, so sei «das letzte Wort noch nicht gesprochen – das einfache Volk sieht nicht mehr zu, wie die Jugend versaut wird!»

Über die Politik will der Kläger versuchen, etwas zu erreichen. «Mit der Aufbürdung der Kosten können wir nicht zum Schweigen gebracht werden.»

Und wieder fällt das Wort, dass er «nicht aus Hobby» klage. «Mein Vater war viele Jahre Richter in Einsiedeln und dortiger Filmzensor», fügt Josef Bisig diesmal bei, «da habe ich einige Erfahrungen.»

(Nachsatz: Das Urteil in dieser Sache wurde nicht verkündet; es wird den Parteien schriftlich zugestellt.)



UStG - 16 - 1978

URTEIL DES STRAFGERICHTES ZUG

vom 3. März 1978

In Sachen der Staatsanwaltschaft Zug
gegen

U l r i c h Bruno, des +Alois und der Klara Wick,
geb. 24.2.1944 in Küssnacht/SZ, von Küssnacht, ver-
heiratet mit Maria Fischer, Geschäftsinhaber, wohnhaft
in 6300 Zug, Gotthardstrasse 18,

betreffend unzüchtige Veröffentlichungen
und Gefährdung Jugendlicher durch un-
züchtige Bilder

hat das Strafgericht des Kantons Zug

in seiner Sitzung vom 3. März 1978 in Anwesenheit der
Herren Strafrichter Dr. Schaller (Präsident), Dr. Kamer,
Peter, Weiss und Dr. Camenzind sowie des Gerichts-
schreibers lic.iur. Weber

KZ 8.69 2000

- 2 -

gestützt auf folgenden Sachverhalt:

1. Vom Donnerstag, dem 3. Februar 1977, bis Sonntag,
dem 6. Februar 1977, wurde im Kino Lux in Baar der
nach dem Buch von Emmanuelle Arsan gedrehte Film
"Emmanuelle" (Teil I) gezeigt. Der Film wurde u. a.
in den Zuger Nachrichten vom 31.1.1977 angekündigt.
In der Schaufensterauslage des Kino Lux wurden wie
üblich Fotografien über einzelne Szenen des Filmes aus-
gestellt. Gemäss Ankündigung in der Presse und in der
Schaufensterauslage wurden zum Film nur Personen über
18 Jahren zugelassen.

Der Film, welcher zur Hauptsache in Thailand gedreht wurde,
schildert die erotischen und sexuellen Abenteuer der
Emmanuelle und ihres Ehemannes sowie deren Bekannten.

2. Am 2. Februar 1977 erhob Josef Bisig, Lehrer, Stein-
hausen, gegen den Besitzer des Kino Lux in Baar, Ulrich
Bruno, Strafklage wegen unzüchtiger Veröffentlichungen
gemäss Art. 204 StGB und verlangte, dass die Bilder aus
der Schaufensterauslage des Kino Lux sofort zu entfernen
und zusammen mit dem Film zu beschlagnahmen seien.
Der Kinobesitzer sei zu bestrafen.

3. Auf Intervention des Verhörortes des Kantons Zug ent-
fernte der Kinobesitzer die in der Schaufensterauslage
ausgestellten Bilder über den Film. Der Film selber wurde
jedoch an den bereits erwähnten Daten im Kino Lux in Baar
gezeigt.

4. Am 7. Februar 1977 verfügte das Verhöramt des Kantons Zug die Nichtanhandnahme der Strafklage.

Die Justizkommission des Kantons Zug hiess mit Entscheid vom 25. April 1977 die vom Strafkörper gegen die Nichtanhandnahmeverfügung erhobene Beschwerde gut und wies das Verhöramt des Kantons Zug an, die Strafuntersuchung gegen Ulrich Bruno durchzuführen.

5. Der Angeklagte bestritt in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 31. Mai 1977, sich im Sinne von Art. 204 und 212 StGB schuldig gemacht zu haben.

6. Die Staatsanwaltschaft stellte den Antrag, der Angeklagte sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Die Untersuchungs- und Gerichtskosten seien dem Strafkörper aufzuerlegen.

Auf die Begründung der Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen Bezug genommen.

7. Das Strafgericht liess sich den inkriminierten Film am 20. Januar 1978 vorführen.

und in Erwägung:

1. Nach Art. 204 Ziff. 1 StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer unzüchtige Schriften, Bilder, Filme oder andere unzüchtige Gegenstände öffentlich oder geheim verkauft verbreitet, öffentlich ausgestellt oder gewerbsmässig ausleiht.

Als unzüchtig im Sinne von Art. 204 StGB gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ein Gegenstand, wenn er in nicht leicht zu nehmender Weise gegen das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlichen Dingen verstösst. Diese allgemeine Umschreibung wurde in verschiedenen Einzelentscheidungen dahin verdeutlicht, dass eine sexualbezogene Darstellung nicht notwendig eine geschlechtlich aufreizende Wirkung haben müsse, sondern den geschlechtlichen Anstand auch verletzen könne, wenn sie bloss Abscheu oder Widerwillen erzeuge (BGE 86 IV 19), ferner dass bei der Beantwortung der Frage, ob die Grenzen dieses Anstandes überschritten seien, weniger auf Einzelheiten - bestimmte Bilder, Szenen oder Textstellen - als vielmehr auf den Gesamteindruck des zu beurteilenden Gegenstandes, das Werk als Ganzes, abzustellen sei und dass es nicht auf die Absichten ankomme, die der Hersteller oder Verbreiter mit der Veröffentlichung verfolgte, sondern allein darauf, welche Wirkung objektiv von ihr ausgehe (BGE 86 IV 20, 87 IV 74, 89 IV 198).

Den Entscheidungen des Kassationshofes liegt im allgemeinen die Auffassung zugrunde, dass für die Grenzziehung zwischen unzüchtigen Gegenständen und solchen, die gewagt, aber noch erlaubt sind, das Sittlichkeits- und Schamgefühl des normal empfindenden Bürgers, der weder besonders empfindsam noch sittlich verdorben ist, massgebend sei (BGE 83 IV 24, 86 IV 19, 87 IV 74 u. 83, 89 IV 200). Wiederholt hat der Kassationshof, namentlich bei Werken der Kunst und Literatur aber darauf hingewiesen, dass

bei der Beurteilung des Charakters einer Veröffentlichung auch die gesamten Begleitumstände wie der Ort und die Art der Veröffentlichung sowie der Kreis der Personen, für den sie bestimmt ist, zu berücksichtigen seien (BGE 86 IV 21).

Filmvorführungen in Kinotheatern unterscheiden sich von Druck-erzeugnissen, Skulpturen und dergl. schon dadurch, dass die Gefahr der Weiterverbreitung der Bilder an Unbefugte nicht besteht. Im Gegensatz zu allgemein zugänglichen Schriften und Bildern entfällt bei Filmvorführungen auch weitgehend die Gefahr, dass das Publikum gegen seinen Willen mit Darstellungen sexuellen Inhalts konfrontiert wird, namentlich wenn die Kinobesucher durch entsprechende Anzeigen zum voraus auf Gegenstand und Charakter des Filmes aufmerksam gemacht werden. Erwachsene Personen, die unter solchen Voraussetzungen wissentlich der Vorführung eines Filmes mit gewagten Szenen beiwohnen, finden sich in der Regel damit ab oder nehmen doch keinen Anstoss daran und sind infolgedessen auch weniger schutzbedürftig, so dass in derartigen Fällen die Toleranzgrenze weitergezogen werden darf als bei Veröffentlichungen, bei denen Möglichkeiten der Sicherung und Kontrolle fehlen (BGE 96 IV 70).

In Betracht zu ziehen ist auch die Tatsache, dass die zeitbedingten Anschauungen der Allgemeinheit über Moral und Sitte sich in der jüngsten Vergangenheit geändert haben. Abgesehen davon, dass Sexualität in ständig steigendem Masse in den Dienst der Werbung, Anregung und Unterhaltung einbezogen wird und sexuell betonte Darstellungen nicht mehr als ungewöhnlich empfunden werden, ist unverkennbar, dass auf dem Gebiete der Sexualmoral, wie Meinungs-äusserungen von Moraltheologen, Pädagogen, Sexualforschern usw. zeigen, eine Neubesinnung im Gange ist, die sich darin auswirkt, dass geschlechtliche Vorgänge offen und frei erörtert werden und

in Sexualfragen eine versachlichte und natürliche Betrachtungsweise Platz gegriffen hat. Diesem allgemeinen Wandel in der Einstellung zur Sexualität und der damit verbundenen Herabsetzung der Empfindlichkeit kann sich auch die Rechtsprechung nicht verschliessen. Der Strafrichter hat demnach in Fällen, die nicht unter die eigentliche Pornographie fallen, Art. 204 Ziff. 1 StGB mit Zurückhaltung und erst anzuwenden, wenn die Darstellung geschlechtlicher Vorgänge eindeutig den von der überwiegenden Mehrheit des Volkes getragenen sittlichen Vorstellungen zuwiderläuft und somit als Störung oder Belästigung der sozialen Ordnung angesehen werden muss (BGE 96 IV 70/71). Die Aufgabe, welche dem Strafrichter bei der Anwendung von Art. 204 Ziff. 1 StGB zufällt, ist mithin nicht diejenige eines Sittenrichters. Der Strafrichter hat nicht darüber zu urteilen, ob der zeitbedingte Wandel in den Anschauungen der Allgemeinheit über Moral und Sitte zu begrüssen oder zu verdammen sei, und es ist auch nicht seine Sache, diese Anschauungen durch seine Rechtsprechung zu beeinflussen. Vielmehr muss er sich darauf beschränken, die Einstellung "des normal empfindenden Bürgers" im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Massstab seiner Entscheidung darüber zu machen, ob die zu beurteilende Veröffentlichung in nicht leicht zu nehmender Weise gegen das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlichen Dingen verstosse.

Aus der bundesgerichtlichen Kasuistik ist ersichtlich, dass auch eine freimütige, ja gewagte Schaustellung sexueller Belange nicht von vornherein als unzüchtig zu betrachten ist. Als unzüchtig sind derartige Schaustellungen zu qualifizieren bei einer realistischen, freien und unbeschönigenden Art der Darstellung, bei entsprechenden raffinierten technischen Kunstgriffen und anderen die Phantasie anregenden Andeutungen, bei besonderer Geschmacklosigkeit in der Wahl der Oertlichkeiten (BGE 96 IV 71), wenn derbe

Sexualität die Szene beherrscht (BGE 97 IV 102) und wenn die Bilderfolgen durch derbe Texte und eine das Geschehen begleitende entsprechende Geräuschkulisse untermalt werden (BGE 100 IV 235).

2. Der Film "Emmanuelle" hat offenkundig keine künstlerischen Ambitionen. Er bezweckt nach Inhalt und Darstellung die Befriedigung von Bedürfnissen, die eine geschäftstüchtige Filmindustrie mit derartigen Produktionen zugleich weckt und deckt: Er liefert dem zu kurz gekommenen Spiessbürger das - möglicherweise - erträumte und ersehnte Erlebnis mondäner Liebesabenteuer: fremdartig, betörend und in angenehm erschreckender Weise lasterhaft. Darum verzichtet er auch in Bild und Wort auf alles, was den Durchschnittszuschauer in ernsthafter Weise vor den Kopf stossen könnte; statt dessen vermittelt er dem Zuschauer ein Schauvergnügen, das nicht aufdringlich sondern sachte erotisiert, und begleitet die Schaustellung mit einer kuriosen Philosophie, welche dazu bestimmt - wenn auch nicht geeignet - ist, als Rechtfertigung zu dienen; ob für den Produzenten oder für den Konsumenten, bleibe dahingestellt.

Was die Titelheldin und ihre wechselnden Gespielen und Gespielinnen im Verlaufe der Handlung tun und mit sich tun lassen, ist thematisch geeignet, Anstoss zu erregen. Auch die Darstellung ist ungewöhnlich freimütig und in einigen Szenen gewagt, doch wird der anstössige Charakter des Dargestellten durch die verwendeten Stilmittel in einem Masse abgeschwächt, dass von einer extrem aufreizenden Wirkung auf erwachsene Besucher nicht gesprochen werden kann. Entschärft wird die Wirkung des Dargestellten schon dadurch, dass sich die Liebeserlebnisse Emmanuelles in einem fremden, der Mehrzahl der Zuschauer nicht aus eigener An-

schauung bekannten Land abspielen. Es fehlen daher die unmittelbaren Bezüge zwischen den dargestellten Ereignissen und der Wirklichkeit, in der der Betrachter lebt. Was, im heimischen Milieu angesiedelt, verbreiteten sittlichen Vorstellungen zuwiderliefe - so etwa, wenn Emmanuelle dem Sieger aus einem Boxkampf junger Thais als Siegespreis zugeführt wird -, erscheint in dieser Sicht als eine Art exotischen Rituals, das Unsittliche als - vermeintliche - fernöstliche Sitte. Dazu kommt, dass die Darstellung auf jede Derbheit verzichtet; auch dort, wo die dargestellten Vorgänge an sich derb sind. Das anstössige Geschehen wird in kurzen Sequenzen mehr angedeutet als gezeigt. Der Film bemüht sich um eine unrealistische, beschönigende Darstellung. Nicht derbe Sexualität und Brutalität, sondern eine üppige tropische Natur, die Anmut der Körper und die Harmonie der Bewegungen beherrschen das Bild. Die Liebeserlebnisse Emmanuelles kulminieren in Grossaufnahmen ihres Gesichtes, das in kühler Schönheit und makellosem Make-up Erregung darzustellen versucht. Der bildlichen Darstellung entspricht der philosophisch verbrämte Dialog, der eher Langeweile verbreitet als tiefschürfende Erkenntnisse vermittelt.

Aus dem Rahmen des Aesthetisch-verklärten oder Exotischen fallen die Szenen im Flugzeug, in denen Emmanuelle hintereinander mit zwei ihr unbekannten Flugzeuggästen geschlechtlich verkehrt. Hier kann von Geschmacklosigkeit in der Wahl der Oertlichkeiten gesprochen werden. Indessen wirken auch diese Szenen nicht aufdringlich erotisierend: Die Akteure geben sich keinerlei leibliche Blößen, und der Zuschauer - die drangvoll fürchterliche Enge einer Flugzeugkabine bedenkend - wird eher von der artistischen Leistung verblüfft als in seinen sittlichen Empfindungen verletzt.

Er mag das absonderliche Gebaren, je nach Stimmungslage, mit Heiterkeit oder Aerger zur Kenntnis nehmen; als "Störung oder Belästigung der sozialen Ordnung" wird er es schwerlich empfinden.

Gesamthaft betrachtet erscheint mithin der Film als ein künstlerisch belangloser, thematisch abwegiger, in der Darstellung freizügiger und gelegentlich geschmackloser, aber auch zuweilen ästhetisch ansprechender Streifen, der sich zwar in einzelnen Szenen der Grenze des Tolerierbaren nähert, diese Grenze jedoch nach Auffassung des Strafgerichtes nicht überschreitet. Der Tatbestand des Art.204 Ziff.1 Abs.3 StGB erscheint daher nicht erfüllt, so dass der Angeklagte von Schuld und Strafe freizusprechen ist.

3. Nach § 57 StPO kann der Freigesprochene zur Tragung der Prozesskosten verurteilt werden, wenn er die Verdachtsgründe, welche zur Untersuchung führten oder sie verlängerten, selbst verschuldet hat. Ein solches Verschulden kann dem Freigesprochenen im vorliegenden Falle nicht zur Last gelegt werden. Da der Film "Emmanuelle" vor der Aufführung in Baar an unzähligen Orten fast in der ganzen Schweiz und auch im Kanton Zug unbeanstandet gelaufen war, lässt sich nicht sagen, der Freigesprochene habe durch die Vorführung des Filmes in Baar schuldhaft Anlass zu einer Strafuntersuchung gegeben. Die Untersuchung wurde ja denn auch nicht von Amtes wegen, sondern erst auf eine entsprechende Klage hin angehoben.

4. Wurde eine Untersuchung auf Betreiben eines Privatklägers geführt, so kann dieser, wenn der Angeklagte von Schuld, Strafe und Kosten freigesprochen wird, zur ganzen oder teilweisen Bezahlung der Kosten und einer angemessenen Entschädigung an den Freigesprochenen verfallt werden (§ 58 Abs.1 StPO).

Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Untersuchungs- und Gerichtskosten seien dem Privatkläger Josef Bisig aufzuerlegen, und sie führt zur Begründung dieses Antrages aus, der Strafkläger habe wissen müssen, dass der Film schon seit längerer Zeit in der Schweiz gelaufen war und dass er daher schon längst verboten worden wäre, wenn es sich um einen unzüchtigen Film handeln würde; im weiteren sei er durch die Einstellungsverfügung des Verhöramtes vom 7. Februar 1977 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass der von ihm inkriminierte Film nach Auffassung der Bundesanwaltschaft nicht als unzüchtig im Sinne von Art.204 Ziff.1 StGB betrachtet werden könne; wenn der Strafkläger trotz all dieser Hinweise auf der Durchführung eines Strafgerichtsverfahrens bestanden habe, so seien ihm die Kosten aufzuerlegen.

Das Strafgericht kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen. Wie Steinegger (Die Kosten- und Entschädigungspflicht im zugehörigen Strafprozess, Diss. Zürich 1975, S.81), den auch die Staatsanwaltschaft zitiert, ausführt, trifft der Vorwurf der Leichtfertigkeit denjenigen, der gewisse Sorgfalts- und Prüfungspflichten nicht beachtet hat. Als missbräuchlich muss eine Privatklage bezeichnet werden, wenn der Privatkläger wusste, oder bei genügender Vorsicht hätte erkennen müssen, dass es an einer strafbaren Handlung fehlt und die Tatsachen zu einem begründeten Verdacht nicht ausreichen. Wie in den Erwägungen zur Schuldfrage ausgeführt wurde, ist nach der Praxis des Bundesgerichtes für die

Grenzziehung zwischen unzüchtigen Gegenständen und solchen, die gewagt, aber noch erlaubt sind, das Sittlichkeits- und Schamgefühl des normal empfindenden Bürgers, der weder besonders empfindsam noch sittlich verdorben ist, massgebend. Damit ist auch gesagt, dass ein und derselbe Gegenstand aus der Sicht des besonders empfindsamen Bürgers als unzüchtig, aus der Sicht eines weniger empfindsamen Bürgers dagegen als durchaus erlaubt erscheint. Ist mithin die Beurteilung der Frage, ob eine strafbare Handlung vorliege oder nicht, zu einem guten Teil von einer subjektiven Wertung abhängig, so kann nicht leichthin gesagt werden, der Strafkkläger hätte erkennen müssen, dass es an einer strafbaren Handlung fehle oder die Tatsachen zu einem begründeten Verdacht nicht ausreichten. Es ist dem Privatkkläger zu glauben, dass er durch den Film in seinem Sittlichkeitsgefühl verletzt wurde, und es kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er sein eigenes Sittlichkeits- und Schamgefühl als dasjenige eines normal empfindenden Bürgers verstand. Dass er sich in dieser Auffassung auch durch die Stellungnahme des Verhörarntes und die Kriterien der Bundesanwaltschaft nicht irre machen liess, spricht dafür, dass der Strafkkläger von der Richtigkeit seines Standpunktes ehrlich überzeugt ist. Diese ehrliche Ueberzeugung verdient Respekt. Das Strafgericht teilt zwar die Auffassung des Strafkklägers nicht, doch sieht es andererseits keinen Anlass, dem Strafkkläger deswegen Leichtfertigkeit bei der Klageerhebung vorzuwerfen oder ihn gar der Lächerlichkeit preiszugeben. Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Strafkkläger mit seiner Klage offenkundig nicht den Beschuldigten sondern den Film treffen wollte, dass es ihm mithin nicht um die Person sondern um die Sache ging. § 58 Abs.1 StPO visiert aber vor allem jene Privatkkläger an, welche aus unlauteren Motiven die Strafverfolgung eines missliebigen Zeitgenossen in die Wege leiten wollen. Das

war beim Strafkkläger nicht der Fall. Bei dieser Lage der Dinge rechtfertigt es sich nicht, dem Privatkkläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Diese sind daher auf die Staatskasse zu nehmen.

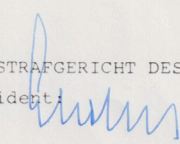
e r k a n n t :

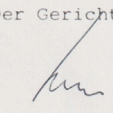
1. Der Angeklagte wird von Schuld und Strafe freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.
3. Mitteilung an die Parteien, an den Privatkkläger und an die Schweiz. Bundesanwaltschaft.

versandt: 2. Juni 1978
/gu



FÜR DAS STRAFGERICHT DES KANTONS ZUG

Der Präsident: 

Der Gerichtsschreiber: 

Das Zuger Strafgericht urteilte

«Emmanuelle» nicht unzüchtig

Kinobesitzer Bruno Ulrich (34) wurde vom Zuger Strafgericht von der Anklage wegen unzüchtigen Veröffentlichungen und Gefährdung Jugendlicher durch unzüchtige Bilder gemäss Antrag des Staatsanwaltes freigesprochen. Er war von Lehrer Josef Bisig aus Steinhausen, dessen Sohn Ecône-Schüler ist, eingeklagt worden, als im Februar 1977 in Baar «Emmanuelle» (Teil 1) gezeigt wurde, der zuvor bereits in anderen Kinos des Kantons Zug und der ganzen Schweiz ohne Beanstandung aufgeführt worden war. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Staat überbunden.

Der Film «Emmanuelle», der offenkundig keine künstlerischen Ambitionen habe, liefert nach dem Urteil des Zuger Strafgerichtes dem zu kurz gekommenen Spiessbürger das — möglicherweise — erträumte und erschnite Erlebnis mondäner Liebesabenteuer: fremdartig, betörend und in an-

Von Jürg J. Aregger

genehm erschreckender Weise lasterhaft. Von einer extrem aufreizenden Wirkung auf erwachsene Besucher könne nicht gesprochen werden. So werde das Bild nicht durch derbe Sexualität und Brutalität, sondern durch eine üppige tropische Natur, die Anmut der Körper und die Harmonie der Bewegungen beherrscht. Der bildlichen Darstellung entspreche der philosophisch verbrämte Dialog, der eher Langeweile verbreite als tiefeschürfende Erkenntnisse vermitteln.

Verblüffende artistische Leistungen

Bei den Liebeszenen im Flugzeug könne allerdings, so stellen die Zuger Richter fest, von Geschmacklosigkeit in der Wahl der Oertlichkeiten gesprochen werden. Der Zuschauer werde aber — die drangvoll fürchterliche Enge einer Flugzeugkabine bedenken — eher von der artistischen Leistung verblüfft als in seinen sittlichen Empfindungen verletzt. Gesamthaft betrachtet erscheine der Film als ein künstlerisch belangloser, thematisch abwegiger, in der Darstellung freizügiger und gelegentlich geschmackloser, aber auch zuweilen ästhetisch ansprechender Streifen, der sich zwar in einzelnen Szenen der Grenze des Tolerierbaren näherte, diese jedoch nicht überschreite.

Keine leichtfertige Anklageerhebung

Der Staatsanwalt hatte beantragt, dem Privatkläger die Untersuchungs- und Gerichtskosten aufzuerlegen. Das Zuger Strafgericht sah aber davon ab, da es Josef Bisig glaube, dass er durch den Film in seinem Sittlichkeitsgefühl verletzt worden sei. Es könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er sein eigenes Sittlichkeits- und Schamgefühl als dasjenige eines normal empfindenden Bürgers verstanden habe. Das Gericht sieht keinen Anlass, ihm deswegen Leichtfertigkeit bei der Anklageerhebung vorzuwerfen oder ihn gar der Lächerlichkeit preiszugeben und erklärt, seine ehrliche Ueberzeugung verdiene Respekt.

albana sport hotel films dorf

Wir erwarten Sie...

Die Behaglichkeit, mit der unsere Gäste den Aufenthalt im Albana-Sporthotel geniessen, zeigt uns, dass es dem Gast nicht egal ist, wo er sich entspannen und ungestört — bei kulinarischen Gaumenfreuden — schöne Tage verbringen will.

Albana-Steckbrief: Geräumige, rustikal-gemütliche Zimmer, Bad od. Dusche, Toilette, Telefon-, Radio- und TV-Anschluss, Safe, Balkon, Lift. Eigene Tiefgarage. Direkt bei den Bergbahnen.

Prospekt auf Anfrage.

... in einem neuzeitlichen, ungezwungenen und individuellen Hotel!

Das ganze Jahr geöffnet

Albana-Sporthotel 7017 Films-Dorf Tel. 083 39 23 33

Apropos gefährdete Jugend: eine sexuelle Aufklärung ab frühem Alter bis zur gründlichen Aufklärung spätestens im 4. Schulklassealter ist als langfristiges Ziel ein wirkungsvolles Mittel gegen diese Pornoschinken. Mit Sex haben diese Filme sicher nichts zu tun. Denn Sex an sich im richtigen Sinne des Wortes ist ja nun wirklich nichts Schlechtes. Und über Porno lacht die heutige Jugend, nicht ganz zu Unrecht. Die heutigen Jungen behaupten, das sei höchstens etwas für «doofe Lustmölche». So Unrecht haben sie nicht!

Der Film war noch tolerierbar

(AS) Zu einem Freispruch für den Kinobesitzer Bruno Ulrich kam das Zuger Strafgericht in seinem am Wochenende veröffentlichten Urteil. Lehrer Josef Bisig, Steinhausen, hatte wegen dem in Februar 1977 im Baarer Kino Lux laufenden Streifen «Emanuelle I», welcher die erotischen und sexuellen Abenteuer der Emanuelle schildert, Klage eingereicht, weil es sich um unzünftige Veröffentlichungen und Gefährdung Jugendlicher durch unzünftige Bilder handle. Sein Urteil begründete das Strafgericht von Zug damit, dass der Film (der in der übrigen Schweiz anstandslos gezeigt werden konnte) gesamthaft betrachtet als ein künstlerisch belangloser, thematisch abgewiger, in der Darstellung freizügiger und gelegentlich geschmackloser, aber auch zuweilen «ästhetisch ansprechender» Streifen, der sich zwar in einzelnen Szenen der Grenze des Tolerierbaren näherte, erscheine, dass er diese Grenze jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht überschreite. Der Tatbestand sei somit nicht erfüllt, und der Angeklagte Kinobesitzer sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Weil ihm auch kein Verschulden zur Last gelegt werden könne, er habe die Verdachtsgründe, die zur Untersuchung führten, selbst verschuldet, können ihm auch die Prozesskosten nicht auferlegt werden. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft hat aber das Gericht die Prozesskosten auch nicht dem Privatkläger überbunden, sondern sie gehen zu Lasten der Staatskasse.

Am 2. Februar erhob Josef Bisig Klage gegen den Besitzer des Kinos Lux, Baar, wegen unzünftiger Veröffentlichung, und verlangte, dass unverzüglich die Bilder aus den Schaufensterauslagen des Kinos zu entfernen und zusammen mit dem Film zu beschlagnahmen seien. Es war bekanntlich damals in Baar von einer Gruppe auch zu einer Demonstration gegen den Film «Emanuelle» gekommen. Verlangt wurde vom Kläger, der Kinobesitzer sei zu bestrafen.

Auf Intervention des Verhöramtes des Kantons Zug entfernte der Kinobesitzer die in der Schaufensterauslage ausgestellten Bilder über den Film. Der Film selbst wurde jedoch an den vorgesehenen Daten im Kino Lux in Baar gezeigt. Am 7. Februar dann verfügte das Verhöramt des Kantons Zug die Nichtanhandnahme der Klage. Die Justizkommission des Kantons Zug hiess mit Entscheid vom 25. April 1977 die vom Strafkörper gegen die Nichtanhandnahme-Verfügung erhobene Beschwerde gut und wies das Verhöramt des Kantons Zug an, die Strafuntersuchung gegen den Kinobesitzer durchzuführen. Der Angeklagte bestritt die Schuld. Die Staatsanwaltschaft stellte den Antrag, ihn von Schuld und Strafe freizusprechen.

Am 20. Januar 1978 liess sich das Zuger Strafgericht den inkriminierten Streifen vor Augen führen.

Publikum wird nicht gegen seinen Willen konfrontiert

Wie das Gericht in seiner ausführlichen Stellungnahme ausführt, unterscheiden sich Filmvorführungen in Kinos schon dadurch von andern Erzeugnissen, dass die Gefahr der Weiterverbreitung an Un-

befugte nicht besteht. Im Gegensatz zu allgemein zugänglichen Schriften entfällt auch die Gefahr, dass das Publikum gegen seinen Willen mit Darstellungen sexuellen Inhalts konfrontiert wird, namentlich, wenn die «Kinobesucher durch entsprechende Anzeigen bereits zum Voraus auf Gegenstand und Charakter des Filmes aufmerksam gemacht werden. In Betracht zu ziehen sei auch die Tatsache, dass die zeitbedingten Anschauungen der Allgemeinheit über Moral und Sitte sich in der jüngsten Vergangenheit geändert hätten, und in Sexualfragen habe eine versachlichte und natürliche Betrachtungsweise Platz gegriffen. Diesem Wandel könne sich auch die Rechtsprechung nicht verschliessen. Entsprechende bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat «der Strafrichter in Fällen, die nicht unter die eigentliche Pornographie fallen, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit Zurückhaltung anzuwenden und erst dann, «wenn die Darstellung geschlechtlicher Vorgänge eindeutig den von der überwiegenden Mehrheit des Volkes getragenen sittlichen Vorstellungen zuwiderläuft und somit als Störung oder Belästigung der sozialen Ordnung angesehen werden kann, einzuschreiten. Die Aufgabe des Strafgerichtes sei nicht jene eines «Sittenrichters».

«Schauvergnügen, das sachte erotisiert»

Der Film habe keine künstlerischen Ambitionen und bezwecke nach Inhalt und Darstellung die Befriedigung von Bedürfnissen, die eine geschäftstüchtige Filmindustrie wecke und decke, schreibt das Strafgericht. Er liefere dem «zu kurz gekommenen Spiessbürger das — möglicherweise — erträumte und ersahnte Erlebnis mondäner Liebesabenteuer» und verzichte in Wort und Bild auf das, was den Durchschnittszuschauer ernsthaft vor den Kopf stossen könnte. Die Darstellung sei ungewöhnlich freimütig und in einigen Szenen gewagt, doch werde dies durch die verwendeten Stilmittel abgeschwächt. Entschärft werde die Wirkung auch dadurch, dass sich die Erlebnisse in einem fremden Lande abspielten. Es fehlen nach Ansicht des Gerichts die unmittelbaren Bezüge zwischen dem Dargestellten und der Wirklichkeit, in der der Betrachter lebt. Der Film bemühe sich um eine unrealistische, beschönigende Darstellung. Nicht derbe Sexualität, sondern eine üppige tropische Natur, Anmut der Körper und Harmonie der Bewegungen beherrschten das Bild. Bei den Szenen im Flugzeug könne von «Geschmacklosigkeit in der Wahl der Oertlichkeiten» gesprochen werden. Der Zuschauer — die drangvoll fürchterliche Enge einer Flugzeugkabine bedenkend — werde «eher von der artistischen Leistung verblüfft als in seinen sittlichen Empfindungen verletzt», kommentiert das Gericht.

Es sei aber dem Privatkläger zu glauben, dass er durch den Film in seinem Sittlichkeitsgefühl verletzt worden sei, und es könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er sein eigenes Sittlichkeits- und Schamgefühl eben als dasjenige eines normal empfindenden Bürgers verstand. Vielmehr sei er von der Richtigkeit seines Standpunktes überzeugt gewesen.



Emmanuelle-Darstellerin Sylvia Kristel: in angenehm erschreckender Weise lasterhaft.

Artistische Leistung, nicht obszöne Sequenz

Auf fris

ZUG – Salomonisches Urteil des Zuger Strafgerichts: Der wegen unzünftiger Veröffentlichungen angeklagte Kinobesitzer Bruno Ulrich (34) – er hatte «Emanuelle» gezeigt – wurde freigesprochen. Und dem Kläger, dem Steinhausener Lehrer Josef Bisig (60), wurde «ehrliche Überzeugung» attestiert.

In angenehm erschreckender Weise lasterhaft sei der Streifen «Emanuelle», befand das Zuger Strafgericht, doch von einer extrem aufreizenden Wirkung könne nicht gesprochen werden.

Bei der Liebesszene im Flugzeug zum Beispiel werde der Zuschauer – die drangvolle Enge des Cockpits bedenkend – eher von

der artistischen Leistung der Schauspieler verblüfft, als in seinem sittlichen Empfinden verletzt. Der Film näherte sich zwar in einzelnen Szenen der Grenze des Tolerierbaren, überschreite diese jedoch nicht.

Staatsanwalt Rudolph Moosmann hatte beantragt, dem Privatkläger Bisig die Gerichtskosten aufzuerle-

gen, da er dessen Klage als «Gipfel der Heuchelei» empfand. Doch das Gericht mochte Bisig nicht zum Vorwurf machen, dass er sein eigenes Sittlichkeits- und Schamgefühl als dasjenige eines normal empfindenden Bürgers verstanden habe. Seine ehrliche Überzeugung verdiene Respekt.

Jürg J. Aregger